

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung 

Kommentare zur Agrargesetzesinitiative

APD/KAG/01/2018

# **Kommentierung des Gesetzentwurfs der Ukraine „Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen“**

Rechtsanwalt H.-Uwe Schöne

März 2018

## **Über das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“**

---

Das Projekt Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD) wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit 2006 zunächst bis 2018 gefördert und in dessen Auftrag über den Mandatar GFA Consulting Group GmbH sowie eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus der IAK AGRAR CONSULTING GmbH (IAK), dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) und der AFC Consultants International GmbH durchgeführt. Projektträger ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung in Kiew. Der APD kooperiert mit der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH bei der Umsetzung wichtiger Komponenten zur Entwicklung einer effektiven und transparenten Bodenverwaltung in der Ukraine. Benefiziar ist das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine.

In Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der sich aus dem EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen ergebenden Entwicklungspotentiale soll das Projekt die Ukraine bei der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft, einer effektiven Verarbeitungsindustrie und bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unterstützen. Dazu sollen vor allem deutsche, hier u.a. ostdeutsche, aber auch internationale, insbesondere EU-Erfahrungen bei der Gestaltung forst- und agrarpolitischer Rahmenbedingungen sowie bei der Organisation von entsprechenden Institutionen bereitgestellt werden.



[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

### **Autor**

H.-Uwe Schöne

## **INHALT**

Bemerkung zum Gesetzentwurf .....	4
I. Vorbemerkung .....	4
II. Methodisches Vorgehen .....	5
III Bemerkungen zum Entwurf .....	6
a. Grundsätzliches .....	6
b. Detailfragen .....	7
IV. Zusammenfassung.....	12
V. Anhänge.....	14

## **BEMERKUNG ZUM GESETZENTWURF**

### **I. VORBEMERKUNG**

In der Werchowna Rada ist der Entwurf eines Gesetzes über das Landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Arbeit (Werchowna Rada, Gesetzentwurf über landwirtschaftliche Genossenschaften, Nummer 6527, Datum der Registrierung 31.05.2017,

[http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=61932](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=61932))

Ich wurde gebeten diesen Entwurf zu analysieren und Gedanken zu äußern, die der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens der Ukraine dienlich sein können.

Im Oktober 2017 fanden zahlreiche Gespräche mit Vertretern von Genossenschaften, Verbänden, staatlichen Organen und genossenschaftspolitisch Verantwortlichen der Ukraine zu spezifischen Fragen des Genossenschaftswesens statt.

Quintessenzen der geführten Gespräche waren:

1. Die Ukraine misst landwirtschaftlichen Genossenschaften eine hohe politische Priorität zu, ist bereit deren Entwicklung zu fördern und erwartet einen Aufschwung der Genossenschaften selbst und der ländlichen Entwicklung.
2. In der Ukraine gibt es zahlreiche landwirtschaftliche Genossenschaften, deren Entwicklung verläuft jedoch sehr differenziert.
3. In der Tendenz entspricht das Entwicklungstempo der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht den Erwartungen, die man sich erhofft hatte.
4. Es gibt Handlungsbedarf, die Rahmenbedingungen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu optimieren.
5. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört u.a. auch die Anpassung der genossenschaftsrelevanten Rechtsvorschriften an die aktuellen politischen und ökonomischen Notwendigkeiten.

Diejenigen Abgeordneten, die den zu beurteilenden Gesetzentwurf in die oberste Volksvertretung eingebracht haben verweisen in Ihrer Begründung des Entwurfes auf konkrete Schwachstellen

- Es existieren unvollkommene und unmoderne Rechtsvorschriften zur Regelung des Genossenschaftswesens.
- Die starre Aufteilung landwirtschaftlicher Genossenschaften in Produktions- und Dienstleistungsgenossenschaften hat sich in der Praxis nicht bewährt.
- Der non-profit-status von Genossenschaften, in Verbindung mit steuerrechtlichen Regelungen reduziert die Wettbewerbsfähigkeit von Genossenschaften.
- Die obligatorische Arbeitsleistung von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften behindert Entwicklungsmöglichkeiten.

Diese grundsätzliche Einschätzung deckt sich mit den Gesprächsergebnissen aus dem Monat Oktober 2017.

Die aktuelle rechtliche Grundlage der Arbeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Ukraine fördert deren Entwicklung nicht so, wie es notwendig wäre, teilweise blockiert sie Entwicklungsmöglichkeiten.

## II. METHODISCHES VORGEHEN

Der o.a. Gesetzentwurf, die dazu ergangene Begründung und die Gesprächsergebnisse mit den unmittelbar Betroffenen waren Ausgangspunkt der Überlegungen.

Es wurden folgende Rechtsgrundlagen hinzugezogen:

- Gesetz der Ukraine über Kooperation  
Bulletin der Werchowna Rada der Ukraine, 2004, Nr. 5, S.35, Fassung 2014  
(im Folgenden als „GenG“ bezeichnet)
- Gesetz der Ukraine über landwirtschaftliche Kooperation  
Bulletin der Werchowna Rada der Ukraine, 1997, Nr. 39, S.261, Fassung 2012  
(Im Folgenden als „GLWGen“ bezeichnet)
- Mustersatzung (im Folgenden mit „Mustersatzung“ bezeichnet)  
(Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, 21. Mai 2013  
Nr. 315)
- Musterstatut der landwirtschaftlichen Service-Genossenschaft Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, 8. Januar 2014, Nr.1
- Mustersatzung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Die vorgeschlagene Neuregelung (6527 vom 31.5.2017) wurden mit o.a. Vorschriften, insbesondere denen des GenG verglichen.

Einbezogen wurden darüber hinaus:

- international anerkannte Orientierungen zur Genossenschaftsgesetzgebung
  - Empfehlung 193 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)  
Empfehlung betreffend die Förderung der Genossenschaften (2002)
  - Henry, Hagen, Richtlinien für die Genossenschaftsgesetzgebung, 3. Auflage 2012, ILO, Genf,
  - Erfahrungswerte von Ländern, die über eine lange genossenschaftliche Tradition verfügen (z.B. Deutschland)
  - Erfahrungswerte von Ländern, die vergleichbare gesellschaftspolitische Ausgangssituationen, wie die Ukraine hatten ( z.B. Kasachstan, Georgien, Kirgistan, usw.).

Vor dem Hintergrund, dass die Ukraine sich politisch um eine Annäherung an Europa bemüht, waren auch die europäischen Grundsätze des Genossenschaftswesens zu beachten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde analysiert (Anlage), mit der Regelungen des GenG verglichen und unter Beachtung von internationalen Erfahrungswerten Bemerkungen zu den Details der Regelung gemacht.

Im Zuge dieser Analyse wurde eine Reihe von Problemen sichtbar, diese sind im Detail unter Ziff. III. b. dargestellt. Diese Ziffer korrespondiert mit der dieser Stellungnahme beigefügten Anlage. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nicht Gegenstand der Bemerkungen sind die Querverbindungen des Entwurfes zu steuerlichen, zivilrechtlichen, wirtschaftsrechtlichen und anderen das Genossenschaftswesen tangierenden Rechtsgebiete.

Maßstab für die Beurteilung des Inhalts des Gesetzentwurfes ist die Zielstellung, die die Initiatoren des Gesetzesvorschlages in ihrer Begründung zum Entwurf selbst definiert haben:

„Der Entwurf eines Gesetzes der Ukraine „Über die landwirtschaftlichen Genossenschaften“ wurde erarbeitet, um eine systematische und umfassende Regelung aller Beziehungen über die Einrichtung, den Betrieb und die Beendigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Lichte der internationalen Standards und besten Praxis zu ermöglichen.“

### **III BEMERKUNGEN ZUM ENTWURF**

#### **a. Grundsätzliches**

Der ukrainische Gesetzgeber hat zur Regelung von Fragen des Genossenschaftswesens die Methodik eines grundlegenden Gesetzes (2004, Nr. 5, S.35, Fassung 2014) und mehrerer spezieller Gesetze (Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften, Gesetz über Kreditgenossenschaften usw.) gewählt.

Das ist eine vertretbare und international anerkannte Regelungsmethode. Dieses Verfahren verlangt jedoch eine hohe Qualität der gesetzgeberischen Arbeit, denn es besteht die Gefahr von Doppelungen und Widersprüchen, in deren Folge es zu Unübersichtlichkeiten kommen kann, weil Adressaten der Vorschriften mit mehreren Regelungen umgehen müssen.

Die besondere Brisanz dieser Regelungsmethodik wird deutlich, wenn man die Adressaten der Rechtsnormen ansieht. In landwirtschaftlichen Genossenschaften arbeiten Bauern zusammen. Sie müssen die Vorschriften verstehen und anwenden können. Die mit der aktuellen Regelungsmethodik und dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundene Arbeitsweise kann durchaus eine der Ursachen sein, dass erwartete positive Entwicklung des Genossenschaftswesens nicht eingetreten sind und in Zukunft behindert werden, weil die Regelungen kaum mehr überschaubar sind.

Der internationale Trend in der Genossenschaftsgesetzgebung geht in Richtung eines einheitlichen Genossenschaftsgesetzes das alle Probleme regelt, die allen Typen von Genossenschaften gemeinsam sind und die zweigspezifischen Fragen (Landwirtschaft, Kredit, Wohnungswesen, Konsum) in diejenigen Rechtsnormen einbindet, die für den jeweiligen Wirtschaftszweig zutreffen. Diese Verfahrensweise erleichtert die Übersichtlichkeit, die Handhabbarkeit, die Rechtssicherheit und baut Bürokratie ab.

Die wesentlichen genossenschaftsrechtlichen Vorschriften der Ukraine sind in einer Zeit entstanden, die vor der grundsätzlichen politischen Neuorientierung der Ukraine liegt. Diese Neuorientierung und die deutliche politische Aufwertung des Genossenschaftswesens könnten Anlass sein darüber nachzudenken, ob es sinnvoll ist durch kosmetische Änderungen am bestehenden System (wie aktuell vorgesehen) oder durch eine Modernisierung des Systems (hin zu einem einheitlichen Gesetz) die gesteckten Ziele zu erreichen.

Da diese Entscheidung jedoch noch nicht gefallen ist, ist der vorliegende Entwurf unter Beachtung des aktuellen Systems (*lex generalis – lex specialis*) zu beurteilen.

International anerkannter Grundsatz ist, dass landwirtschaftliche Genossenschaften Wirtschaftsorganisationen sind, die sich am Markt behaupten müssen. In den Ländern, in denen der Gesetzgeber es verstanden hat den Genossenschaften handhabbare, überschaubare Vorgaben für ihre Tätigkeit zuzuweisen und ihnen ein hohes Maß an Satzungsautonomie einräumt entwickelt sich das Genossenschaftswesen deutlich optimaler, als dort, wo der Gesetzgeber Detailregelungen mit hoher Bindungswirkung erlässt.

Maßstabe der Beurteilung eines Gesetzesvorschlages sind daher:

- Einbindung in ein bestehendes Rechtssystem und Korrespondenz mit den anderen Normen dieses und angrenzender Rechtsgebiete,
- Verhältnis von Reglementierung der Adressaten zur ihnen zugebilligten Eigeninitiative,
- Beachtung international sich herausgebildeter Normen und Gewohnheiten im betreffenden Rechtsgebiet,
- Überschaubarkeit und Handhabbarkeit des Gesetzes durch die jeweiligen Adressaten.

Vor diesem Hintergrund werden der vorliegende Entwurf und der Anspruch der Initiatoren zu bewerten sein.

## **b. Detailfragen**

(In den folgenden Punkten wird auf einzelne Artikel des Gesetzentwurfes verwiesen. Diese sind in der Anlage dargestellt. In Spalte C ist zu jedem Artikel die entsprechende Erläuterung eingefügt.)

1. Verhältnis des Gesetzentwurfes zum aktuellen GenG der Ukraine  
Ein Überblick über die Anlage zeigt, dass der Gesetzentwurf in großen Teilen Regelungen wiederholt, die im GenG der Ukraine enthalten sind.
  - Artikel 3 - Hauptziele der landwirtschaftlichen Genossenschaften
  - Artikel 4 - Grundprinzipien
  - Artikel 6 - Gründungsverfahren
  - Art. 8 - Satzungsregelungen
  - Abschnitt III - Mitgliedschaft
  - Abschnitt IV - Verwaltung
  - Abschnitt V - Vermögen
  - usw. usf. siehe Anhang
2. Der Entwurf enthält Regelungen, die sinnvoll sind aber in das GenG gehören
  - Artikel 1 Definitionen – beratende Stimme
  - Artikel 6 und 8 - Mitgliederliste
  - Artikel 15 Abs. 8 - Anfechtungsmöglichkeiten
3. Der Entwurf enthält Regelungen, die sinnvoll sind, aber in eine Mustersatzung gehören
  - Artikel 9 Ziff. 2, Punkt 3-6, - Verfahren Einlage, Gewinnverteilung usw.
4. Der Entwurf enthält Regelungen, die üblicherweise in der Präambel eines Genossenschaftsgesetzes angeführt werden, aber in ihrer Ausgestaltung anderen Vorschriften zugeordnet werden sollten.
  - Artikel 24 - Definition „ Gewinn“
  - Artikel 29 - Internationale Beziehungen
  - Artikel 31 - Staatliche Förderung
5. Der Entwurf enthält Regelungen, die das Genossenschaftsrecht nicht kennt
  - Artikel 1 – Stammeinlage und Stammkapital
  - Artikel 24 – Stammeinlage
6. Der Entwurf enthält Regelungen, die bürokratisch sind und stark reduziert werden sollten
  - Artikel 9 – Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit,
  - Artikel 21 – Fonds der Genossenschaft
7. Der Entwurf enthält Regelungen, die rechtlich bedenklich sind
  - Artikel 25 Abs. 3 - Arbeitslohn wird zu genossenschaftlicher Zahlung
  - Artikel 24 Abs. 3 - Ausschluss einzelner Mitglieder von der Gewinnverteilung
8. Es gibt eine Reihe von Regelungsmöglichkeiten, die optimaler ausgestaltet werden könnten und weitestgehend ins GenG gehören
  - Artikel 6 und 8 - Mitgliederliste
  - Artikel 10 - Agrarproduzenten als Mitglieder

- Artikel 15 Abs. 6 - Interessenkollision
  - Artikel 15 Abs. 8 - Anfechtungsmöglichkeiten
  - Artikel 16 Abs. 7 - Quorum zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
  - Artikel 16 Abs. 11 - Quorum bei der Abstimmung in der Generalversammlung
  - Artikel 16 Abs. 12 - Bevollmächtigter
  - Artikel 16 Abs. 12 - Mehrstimmrechte
9. Es gibt einige Fragen, die in der Ukrainischen Gesetzgebung nicht oder nicht hinreichend geregelt sind
- Artikel 15 Abs. 4 - Amtsenthebungsverfahren
  - Artikel 16 Abs. 10 - Vertreterversammlung
10. Es gibt Regelungen, die die Markstellung der Genossenschaften behindern
- Arbeitspflicht in Produktionsgenossenschaften
  - Artikel 5 Abs. 4 Punkt 2 - Kommissionsgeschäft der gemeinnützigen Genossenschaften
  - Artikel 5 Abs. 5 - Beschränkung des Geschäftes mit Nichtmitgliedern
  - Artikel 34 Abs. 4 und 5 - Verteilung des Vermögens bei der Liquidation
  - Artikel 26 Abs. 2 - Begrenzung der Ausschüttung
11. Es gibt Regelungen, die der Gesetzentwurf in die individuellen Satzungen der Genossenschaften verweist, deren Bedeutung es jedoch erfordert die Grundsätze im Gesetz zu regeln:
- Artikel 8 Abs. 2 Punkt 3 – Ausschluss aus der Genossenschaft
12. Es gibt Regelungen, die international anerkannten genossenschaftlichen Grundsätzen nicht entsprechen.
- Artikel 17 Abs. 4 - Vertretungsbefugnis des Vorstandes
13. Der Entwurf enthält einige grundsätzliche Regelungen, die einer gesonderten Erläuterung bedürfen

a. Grundsatzproblem 1 – Artikel 5

Unterteilung der Genossenschaften in gewinnorientierte und nicht gewinnorientierte (gemeinnützige) Genossenschaften

Die Unterteilung in Profit- oder Non-Profit-Genossenschaften geht an der Lebenswirklichkeit vorbei. Genossenschaften sind Wirtschaftseinheiten, die sich am Markt durchsetzen müssen. Jede Beschränkung des Marktzuganges verschlechtert ihre Wettbewerbsposition. Eine Genossenschaft muss die Chance haben Gewinn zu erwirtschaften. Wie sie den Gewinn an Ihre Mitglieder verteilt ist eine andere Frage. Das kann über direkte Gewinnverteilung (Dividende) geschehen oder über eine interne Regulierung (Warenrückvergütung,) die letztlich nicht zu einem Gewinn in der Bilanz der Genossenschaft führen muss.

Gemeinnützige Genossenschaften kennt man in entwickelten Ländern nur in den Bereichen, die üblicherweise vom Staat abgedeckt werden (z.B. Behindertenbetreuung) und wo der Staat erhebliche laufende Mittel zur Finanzierung der Genossenschaft bereitstellt. Genossenschaften, denen man keine Chance zur Gewinnerwirtschaftung zugesteht werden sich kaum gründen und auch nicht nachhaltig am Markt behaupten können.

Ein ähnliches Problem ist die Begrenzung der Geschäfte auf die Mitglieder (Art. 5 Abs. 5).

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen dieser Fragen fördern nicht die Genossenschaften, sie schützen deren Wettbewerber.

b. Grundsatzproblem 2 - Artikel 18 und Artikel 19

Kontrollorgane – Revisionskommission und Aufsichtsrat

Die vorgesehene Regelung – zwei Kontrollorgane in der Genossenschaft zu schaffen ist ein Phänomen, das sich in einigen Ländern findet, die aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangen sind. Moderne Genossenschaftsgesetzgebung geht von einem Kontrollorgan aus, dem Aufsichtsrat. Er erfüllt alle wichtigen Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand und übt auch die Personalhoheit über hauptamtliche Vorstandsmitglieder aus.

2 Kontrollorgane -bedeutet höheren bürokratischen Aufwand, und höhere Koordinationsprobleme.

Besonders problematisch ist es, wenn man für die Prüfung der Arbeit der Exekutivorgane nur fakultativ einen Aufsichtsrat bildet (lt. GenG in Genossenschaften über 50 Mitglieder).

In allen Ländern mit gut entwickeltem Genossenschaftswesen werden zwei Grundsatzfragen als zwingende Kontrollaufgaben für das genossenschaftliche Aufsichtsgremium fixiert:

- Prüfung der Buchführung und Bilanzierung
- Prüfung der Geschäftsführung des Exekutivorgans

Die ukrainische Regelung eines fakultativen Aufsichtsrates schaltet de facto die Kontrolle der Arbeit des Vorstandes aus und öffnet Korruption und Kriminalität möglicherweise die Tür.

Dieses Grundsatzproblem und die nähere Ausgestaltung der Aufgaben, Arbeitsweise und Verantwortung eines effizienten Kontrollorganes sollten dringend überdacht werden.

c. Grundsatzproblem 3 – Artikel 22 Abs. 7 – 9

Rechtsfolgen des Austritts aus der Genossenschaft

Der Gesetzentwurf billigt dem ausscheidenden Mitglied zu, dass er beim Verlassen der Genossenschaft sein als Anteil eingebrachtes Vermögen vollständig zurückerhält.

Auch diesen Ansatz findet man konzentriert in Ländern, die früher der ehemaligen Sowjetunion angehörten. Er ist mit der Marktwirtschaft nicht vereinbar.

Die Genossenschaft ist ein privates Unternehmen, sie wird in manchen Jahren Gewinn machen, in manchen Jahren Verluste.

Grundsatz des Genossenschaftswesens ist der gleiche, der in der gesamten Wirtschaft gilt: In einem privaten Wirtschaftsunternehmen haben die Eigentümer die Chancen auf Gewinn, aber sie ebenso tragen das Risiko des Verlustes.

Wenn eine Genossenschaft nachhaltig Verluste erwirtschaftet werden Mitglieder massenweise ihre Mitgliedschaft beenden, wenn ihnen das Gesetz die Auszahlung

ihrer vollen Anteile zubilligt. Dieser Vorgang wird zweifelsfrei zur Insolvenz führen, deren Folgen die letzten Mitglieder, die treu zu ihrer Genossenschaft gehalten haben tragen müssen. (Aus der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere der der Banken der USA um 1930 sind viele derartige Fälle bekannt.)

Vor diesem Hintergrund kann kein seriöser Gesetzgeber die in o.a. Vorschrift geregelte Garantie festlegen – es wäre wirtschaftlicher Unsinn und politisch nicht seriös.

Grundsatz ist: Mitglieder, die aus der Genossenschaft ausscheiden tragen die Verluste ebenso, wie die, die in der Genossenschaft verbleiben.

Mit ausscheidenden Mitgliedern erfolgt auf der Basis des Jahresabschlusses der für das Geschäftsjahr aufgestellt wird, in dem sie die Genossenschaft verlassen eine Abrechnung. (Wie dies auszugestalten wäre sollte besprochen werden – es würde den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen.)

Vor diesem Hintergrund wird ein weiteres Problem sichtbar – Einbringen eines privaten Grundstückes als Anteil in die Genossenschaft.

Auch diese Frage ist höchstbedenklich. Der Wert des Grundstückes schwankt, das Grundstück ist landwirtschaftlich oder baulich genutzt, Streitigkeiten bei der Rückgabe sind vorprogrammiert. In entwickelten Ländern wird von solch einem Vorgang abgeraten. Sinnvoll ist es, wenn das Genossenschaftsmitglied sein Grundstück der Genossenschaft für einen exakt fixierten Zeitraum zur Pacht überlässt. Er hat dann durchaus die Möglichkeit den Pachtzins, den die Genossenschaft zahlt als Anteil einzusetzen.

#### d. Grundsatzproblem 4 – Artikel 27, 28, 32

Genossenschaftliche Vereinigungen Verbände und Agentur zur Förderung des Genossenschaftswesens

Genossenschaften können auf Dauer nicht ohne ein genossenschaftliches System existieren, sie brauchen Betreuung, Beratung und Prüfung. In entwickelten genossenschaftlichen Systemen leisten diese Arbeiten die Genossenschaftsverbände. Ihre Grundlage finden sie im Genossenschaftsgesetz. Verbände sind Selbsthilfeeinrichtungen der Genossenschaften, die von den Genossenschaften selbst verwaltet und auch selbst finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund öffnen sich zwei Problemkreise:

1. Der Gesetzentwurf lässt die Bildung von genossenschaftlichen Vereinigungen und genossenschaftlichen Verbänden zu. In der Ukraine finden wir aktuell einen ungünstigen Zustand – es existieren eine Reihe von Verbänden, die alle mit erheblichen Finanzierungsfragen kämpfen und nicht in der Lage sind die Wünsche der Genossenschaften vollständig zu erfüllen. Es ist kontraproduktiv, wenn der Gesetzgeber hier eine weitere Zersplitterung zulässt.
2. Die Ukraine steht am Anfang der Entwicklung des Genossenschaftswesens. Die neu entstehenden Genossenschaften und deren Verbände haben einen hohen Beratungs- und Betreuungsbedarf. Wie man solch ein Problem lösen kann zeigt Georgien. Dort hat man eine Agentur zur Unterstützung der Entwicklung der Genossenschaften gebildet, die über die finanziellen Möglichkeiten verfügt notwendige Dienstleistungen (Businesspläne, Hilfe bei der Registrierung usw.) zu

erbringen. Ebenso klar ist jedoch die Zielstellung, dass sich in dem Maße, in dem die Genossenschaften ihre wirtschaftliche Basis stabilisieren und Mittel zur Finanzierung eines Verbandes bereitstellen können diese Agentur in eine Selbsthilfe Einrichtung der Genossenschaften, die nicht mehr unter staatlichem Einfluss steht wandeln wird.

Die Erfahrungen aus Georgien sind verfügbar, es wäre sinnvoll zu prüfen, ob eine ähnliche Initiative auch in der Ukraine möglich ist.

14. Es gibt Fragen, die nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, aber über deren Regelung man nachdenken sollte und die in das GenG gehören

a. Ausscheiden aus der Genossenschaft im gegenseitigen Einvernehmen

Im vorliegenden Gesetzentwurf fehlt eine Regelung, die es Mitgliedern ermöglicht sofort und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus der Genossenschaft auszuscheiden. Gründe dafür sind vielfältig (Wohnungswechsel, Arbeitsplatzverlust usw.).

Als Modell bietet sich die so genannte Übertragung des Geschäftsguthabens (Anteils) an.

Ein Mitglied kann an ein anderes Mitglied sein Guthaben übertragen, wenn sich beide über den Preis einig sind und der Vorstand der Genossenschaft dem zustimmt.

b. Protokollführung in der Generalversammlung

Im Gesetzentwurf findet sich eine Regelung darüber, dass der Vorstand die Mitglieder über die Ergebnisse der Generalversammlung zu informieren hat (Art. 16 Abs. 17). Es gibt keine Regelung zur Protokollierung der Versammlung, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse. Solch eine Regelung ist in Hinblick auf mögliche gerichtliche Anfechtungsmöglichkeiten notwendig und gehört in den Grundzügen in das GenG

c. Grundregeln für Sitzungen des Vorstandes und der Kontrollorgane

Im Gesetzentwurf fehlen grundsätzliche Regelungen über die Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat. Dazu gehören Pflicht zu regelmäßigen Sitzungen, Protokollierung der Sitzungen, Beschlussfassungen und die dazu erforderlichen Mehrheiten, Tatbestände, in denen der Vorstand oder der Aufsichtsrat gemeinsam entscheiden müssen.

d. Kleine Genossenschaft

Im Gesetzentwurf und auch im GenG finden sich einzelne Regelungen, die kleinen Genossenschaften die Arbeit erleichtern. Sinnvoll wäre es sie zusammenzufassen und klar zu stellen, dass Genossenschaften mit weniger als xxx Mitgliedern keine kollektiven Exekutiv – oder Kontrollorgane brauchen, sondern hier eine Verstärkung der Rechte der Generalversammlung für einen Ausgleich sorgt.

e. Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat tragen Verantwortung für ihre Tätigkeit. In Fällen, in denen sie vorsätzlich, bzw. fahrlässig ihre Pflichten nicht erfüllen muss es eine Möglichkeit des Regresses geben. Dies wäre im GenG zu regeln.

f. Interessenkollision

Interessenkollision ist ein bedeutsames Thema. Artikel 15 Abs. enthält eine Vorschrift, die Interessenkollision vermeiden soll. Diese dürfte nicht ausreichend sein. Es wäre zu prüfen, ob man Stimmverbot erteilt, wenn es um persönliche Angelegenheiten, oder um Angelegenheiten enger Familienmitglieder geht.

#### **IV. Zusammenfassung**

1. Als Ersatz für das bisher geltende spezielle Gesetz über die landwirtschaftlichen Genossenschaften (GLWGen) erfüllt der vorgelegte Entwurf die von den Initiatoren anvisierten Erwartungen nicht.

Vielfache Doppelungen mit dem GenG, große Regelungsbreite und große Regelungstiefe machen den Entwurf unübersichtlich. Wenn die Werchowna Rada den Entwurf akzeptiert wird dies mit großer Wahrscheinlichkeit in der Praxis zu einem kaum handhabbaren Gesetz über die landwirtschaftlichen Genossenschaften führen. Wenn ein Gesetz nicht handhabbar ist wird es auch die politischen und ökonomischen Ziele, die dessen Initiatoren verfolgen nicht erreichen können.

2. Der vorgelegte umfangreiche Entwurf des Gesetzes über landwirtschaftliche Genossenschaften passt nicht in das von der Werchowna Rada gewählte System der Genossenschaftsgesetzgebung (lex generalis – lex specialis). Akzeptiert des Parlamentes den vorgelegten Gesetzentwurf besteht die Gefahr, dass nicht nur andere Genossenschaftsgruppen auf analoge Regelungen drängen, sondern, dass dieses Vorbild auch in Rechtsgebieten Platz greift. Die Folge wären nicht mehr handhabbare rechtliche Regelungen. Es liegt hier m.E. ein grundlegendes gesetzgeberisches Problem vor.

3. Aus meiner Sicht ergeben sich zwei Möglichkeiten des weiteren Umganges mit dem Entwurf:

A . Nachbesserung des Entwurfes

Die unter Buchstabe b., Ziff. 1-14 aufgeführten Punkte, (ergänzt durch die Details der Anlage) zeigen, welchen Umfang eine Nachbesserung erfordern würde.

B . Nutzung zur Modernisierung des ukrainischen Genossenschaftsrechts

Der Gesetzentwurf enthält wertvolle Ansätze. Er zeigt eine Reihe von grundsätzlichen und detaillierten Fragen des Genossenschaftsrechts auf, die einer kritischen Betrachtung und einer Anpassung an die neuen politischen Zielstellungen der Ukraine bedürfen. Regelungen, die an alte sowjetische Vorschriften erinnern könnten entfallen, eine Annäherung an europäische Normen wäre sinnvoll.

Das würde auch das System der Gesetzgebung der Werchowa Rada (lex generalis – lex specialis) nicht sprengen.

Sinnvoll wäre es den Gesetzentwurf und alle bisher dazu eingegangenen Stellungnahmen zu sichten und das aktuelle Gesetz über Genossenschaften der Ukraine, sowie das aktuelle Gesetz über die Landwirtschaftlichen Genossenschaften der Ukraine einer kritischen Analyse zu unterziehen um dann einen Vorschlag zur Anpassung dieser Vorschriften an die aktuellen Bedingungen vorzulegen.

Parallel dazu könnten die aktuellen Mustersatzungen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, um nahtlose Regelungen mit den gesetzlichen Vorschriften abzusichern.

4. Wichtig wäre es in eine derartige Überarbeitung diejenigen Vorschriften einzubeziehen, die das Genossenschaftswesen direkt oder indirekt berühren, z.B.
  - Steuerliche Regelungen - unter dem Blickwinkel der zeitlich begrenzten Förderung des Genossenschaftswesens durch temporäre Steuererleichterungen
  - Förderrechtliche Regelungen – unter dem Blickwinkel möglicher Förderung investiver und anderer der Entwicklung einer modernen Landwirtschaft dienender Aktivitäten, insbesondere auch mit Blick auf Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Produktion und Umweltmaßnahmen
  - Handelsrechtliche Regelungen – in Bezug auf möglich Vereinfachung der Fondsbildung in den Genossenschaften
  - Grundsatzfragen des Bodens – unter dem Blickwinkel der Sicherung der Eigentumsverhältnisse, der Ausgestaltung von Möglichkeiten der zeitweiligen Übertragung von Nutzungsrechten und eines modernen Grundstücksmarktes
  - Ausgestaltung des Systems der Genossenschaftsverbände und Starthilfe durch eine Genossenschaftsagentur.

Die Landwirtschaft der Ukraine bietet einem möglichen Genossenschaftswesen breite Entwicklungsmöglichkeiten. Der politische Wille diese zu gestalten und das Interesse der ländlichen Bevölkerung diese Rechtsform zu nutzen ist erkennbar. Genossenschaftliche Entwicklung hat Wirkungen über die einzelne Genossenschaft hinaus, sie ist oft Kristallisationskern für eine weit über die Genossenschaft hinausgehende regionale ländliche Entwicklung.

Eine positive genossenschaftliche Entwicklung wird sich im Selbstlauf nicht durchsetzen können, sie bedarf der Förderung. An erster Stelle dabei stehen die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit von Genossenschaften.

Die Entwicklung der ukrainischen Genossenschaften in den letzten Jahrzehnten zeigt, dass die erwarteten Ergebnisse nicht erbracht wurden. Genossenschaften sind Wirtschaftsunternehmen, die grundsätzlich sehr langfristig angelegt sind, sie brauchen eine langfristig planmäßige und verlässliche politische Orientierung, um nachhaltige Erfolge zu ermöglichen.

Diese politische Orientierung liegt jetzt vor.

Die Anpassung der aktuellen genossenschaftsrechtlichen und tangierenden Vorschriften an die politisch bekundeten Prämissen könnte der nächste Schritt zur positiven Entwicklung des Genossenschaftswesens der Ukraine sein.

	Begriff GenG = Gesetz der Ukraine über Genossenschaften
<b>GESETZ DER UKRAINE</b>	<b>BEMERKUNGEN</b>
<b>Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen</b>	
Mit diesem Gesetz werden rechtliche, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Arbeitsweise der landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihrer Vereinigungen festgelegt.	
<b>Abschnitt I</b>	
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>Artikel 1</b>	Dieser Artikel trifft auf alle Genossenschaften zu, er gehört in das GenG. Nur die landwirtschaftsspezifischen Definitionen sollten hier einfließen
<b>Grundbegriffe</b>	
In diesem Gesetz werden die unten angegebenen Begriffe im folgenden Sinne verwendet:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Beitrittsgebühr</i> ist ein nicht rückzahlbarer Beitrag, dessen Höhe durch die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft festgelegt wird und welcher beim Beitritt zu einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (bei der Gründung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft) durch das neue Mitglied zu zahlen ist;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die zusätzliche Einlage</i> ist ein freiwilliger rückzahlbarer Beitrag (in Geldform oder als anderweitiges Vermögen), welcher durch ein Mitglied (ein assoziiertes Mitglied) der landwirtschaftlichen Genossenschaft, mit Gewinnerzielungsabsicht, über die Stammeinlage beigetragen wird;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die beratende Stimme</i> ist das Recht eines assoziierten Mitgliedes der landwirtschaftlichen Genossenschaft, in einer Vollversammlung seine Meinung über die Fragen zur Genossenschaftstätigkeit auszudrücken und seine Bemerkungen und Vorschläge zur Tagesordnung ohne Stimmrecht in der Vollversammlung einzubringen;</li> </ul>	wenn eine Regelung erforderlich ist gehört diese in das GenG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der Umsatz des Genossenschaftsmitgliedes mit der landwirtschaftlichen Genossenschaft</i> ist der Wert an Waren, welche durch das Mitglied bei der landwirtschaftlichen Genossenschaft gekauft (oder an sie verkauft) wurden, und von Dienstleistungen die von der landwirtschaftlichen Genossenschaft an ihr Mitglied (oder von ihm an die Genossenschaft), während des Berichtszeitraums geleistet wurden;</li> </ul>	wenn eine Regelung erforderlich ist gehört diese in das GenG

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der Geschäftsanteil</i> ist der Anteil eines Genossenschaftsmitglieds oder eines assoziierten Mitglieds der landwirtschaftlichen Genossenschaft, mit Gewinnerzielungsabsicht, im Stammkapital der landwirtschaftlichen Genossenschaft, der aus der Stammeinlage und ggf. aus zusätzlichen Einlagen besteht;</li> </ul>	<p>geregelt im GenG Art. 2</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Stammeinlage</i> ist ein rückzahlbarer Beitrag (in Geldform oder als anderweitiges Vermögen), welcher durch einen Gründer der landwirtschaftlichen Genossenschaft, mit Gewinnerzielungsansicht, bei der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder durch Mitglieder und assoziierte Mitglieder beim Beitritt zu einer solchen Genossenschaft beigetragen wird;</li> </ul>	<p>siehe Erläuterung nächste Zeile - Stammkapital. Wenn man in der Genossenschaft den Begriff "Stammkapital" nicht verwendet ist auch die Anwendung des Begriffes "Stammeinlage" nicht sinnvoll.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>das Stammkapital</i> der landwirtschaftlichen Genossenschaft (im Weiteren das Stammkapital) ist der Fonds der gewinnerzielenden landwirtschaftlichen Genossenschaft, welcher aus Stammeinlagen und zusätzlichen Einlagen aller Genossenschaftsmitglieder und assoziierten Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft besteht;</li> </ul>	<p>Stammkapital ist das "Nominalkapital" einer Gesellschaft. Es ist typisch für Aktiengesellschaften, GmbH usw. Eine Genossenschaft besitzt kein Stammkapital. Sie verfügt über variables Kapital, dass sich als Summe der Geschäftsguthaben (Pflichtanteile plus zusätzliche Anteile) darstellt und durch die offene Mitgliedsform permanent variiert. Es ist daher wenig sinnvoll diese Definition zu verwenden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die landwirtschaftliche Genossenschaft</i> ist eine juristische Person, die durch natürliche und/oder juristische Personen gegründet ist, die Agrarprodukte herstellen und sich freiwillig als Mitglieder zur Führung der gemeinsamen wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit, zur Befriedigung von wirtschaftlichen, sozialen und anderen Bedürfnissen, auf Grundlage der Selbstverwaltungsprinzipien vereinigt haben;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften</i> ist eine juristische Person, die von landwirtschaftlichen Genossenschaften gegründet ist, welche sich freiwillig als Mitglieder zur Führung der gemeinsamen wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit, zur Befriedigung von wirtschaftlichen, sozialen und anderen Bedürfnissen, auf der Grundlage der Selbstverwaltungsprinzipien vereinigt haben;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen</i> ist ein System von landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Vereinigungen;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der Mitgliedsbeitrag</i> ist ein rückzahlbarer Geldbeitrag, welcher durch die Satzung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, ohne Gewinnerzielungsabsicht, zur Sicherung der laufenden Tätigkeit der Genossenschaft vorgesehen werden kann und regelmäßig vom Genossenschaftsmitglied gezahlt wird;</li> </ul>	<p>geregelt im GenG Art. 2</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der Zielbeitrag</i> ist ein Beitrag in Geldform oder als anderweitiges Vermögen des Genossenschaftsmitgliedes, der durch einen Beschluss der Vollversammlung der entsprechenden Genossenschaft zur Sicherung der Erfüllung von konkreten Aufgaben der Genossenschaft vorgesehen sein kann.</li> </ul>	Grundsätzlich ist zu überdenken, wie viele verschiedene Fonds in einer Genossenschaft gebildet werden müssen. International üblich ist lediglich der Reservefonds, alle übrigen Entscheidungen über Fonds liegen bei der Genossenschaft selbst - Satzungsregelung
Der Begriff "Agrarproduzenten" wird in diesem Gesetz im Sinne des Gesetzes der Ukraine "Über die Landwirtschaftszählung" verwendet.	
<b>Artikel 2</b>	
<b>Wirkungsbereich des Gesetzes</b>	
1. Dieses Gesetz gilt für gesellschaftliche Beziehungen im Bereich der Gründung, Tätigkeit und Auflösung von landwirtschaftlichen Genossenschaften, ihren Vereinigungen und Verbänden sowie der staatlichen Förderung und staatlichen Regelung der Arbeitsweise des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Ukraine.	
<b>Artikel 3</b>	
<b>Hauptziele des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens</b>	grundsätzlich geregelt im GenG Art 3.
1. Die wichtigsten Ziele des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sind:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Effizienzerhöhung und Wettbewerbsfähigkeit der Agrarproduzenten in Bereichen der Produktion, der Verarbeitung, der Beschaffung, des Kaufes, der Lagerung, des Absatzes und Verkaufes der Agrarprodukte, der Versorgung mit Produktionsmitteln, Materialien und technischer Ausstattung;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Befriedigung von wirtschaftlichen, sozialen und anderen Bedürfnissen von Agrarproduzenten auf der Grundlage der Vereinigung ihrer persönlichen und gemeinschaftlichen Interessen, der Verteilung von Risiken, von Ausgaben und Einnahmen, der Entwicklung ihrer Selbstorganisation, der Selbstverwaltung und Selbstkontrolle, des Schutzes ihrer Interessen;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entwicklung der Marktinfrastruktur für Agrarprodukte;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schaffung von Bedingungen zur Senkung der Ausgaben für Agrarproduzenten beim Kauf der notwendigen Betriebsmittel, der Ausübung ihrer Produktionstätigkeit und/oder anderer Wirtschaftstätigkeiten;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhöhung der Einnahmen für Agrarproduzenten.</li> </ul>	
<b>Artikel 4</b>	
<b>Grundprinzipien des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens</b>	grundsätzlich geregelt im GenG Art. 4, Die Grundprinzipien des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens weichen nicht von den für alle Genossenschaften geltenden Grundprinzipien ab, deshalb gehört dieser Artikel in das GenG.

1. Landwirtschaftliche Genossenschaften, ihre Vereinigungen werden gegründet und üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage folgender Prinzipien aus:	
1) Freiwilligkeit und Offenheit der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften;	
2) demokratischer Charakter;	
3) Verbindlichkeit der Teilnahme des Genossenschaftsmitgliedes oder der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften an ihrer Wirtschaftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten;	
4) Autonomie und Unabhängigkeit;	
5) Förderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens;	
6) Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Vereinigungen;	
7) Berücksichtigung von Interessen der lokalen Gemeinschaft.	
2. Die Freiwilligkeit und Offenheit der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder der Vereinigung von landwirtschaftlichen Genossenschaften sehen das Recht des freiwilligen Beitritts zu der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder der Vereinigung von landwirtschaftlichen Genossenschaften jeglicher Person, die den Anforderungen dieses Gesetzes und den Bestimmungen der Satzung der entsprechenden landwirtschaftlichen Genossenschaft oder Vereinigung von landwirtschaftlichen Genossenschaften entspricht und bereit ist, alle mit der Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder Vereinigung der Genossenschaften verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, ohne Diskriminierung nach Geschlecht, nach sozialen, Rassen- oder religiösen Kriterien, sowie das Recht des Austritts aus einer solchen Genossenschaft oder Vereinigung der Genossenschaften vor.	

<p>3. Der demokratische Charakter sieht die Ausübung von Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder der Vereinigung von landwirtschaftlichen Genossenschaften durch ihre Mitglieder, die Wählbarkeit und die Rechenschaftspflicht von Verwaltungsorganen der Genossenschaft oder der Vereinigung von Genossenschaften gegenüber ihrer Vollversammlung, Gleichberechtigung der Mitglieder bei der Beschlussfassung, unabhängig von der Größe des Geschäftsanteils, nach der Regel <i>"ein Genossenschaftsmitglied oder Mitglied der Vereinigung von landwirtschaftlichen Genossenschaften = eine Stimme"</i> vor. In der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder der Vereinigung von landwirtschaftlichen Genossenschaften, die ausschließlich nach der Regel <i>"ein Mitglied = eine Stimme"</i> verabschiedet wird, kann vorgesehen werden, dass ihre Mitglieder bei Abstimmungen eine zusätzliche Anzahl von Stimmen haben, welche proportional mit ihrer Teilnahme an der Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft oder der Vereinigung der Genossenschaften gelagert ist (die Anteile der Mitglieder am Umsatz mit der entsprechenden Genossenschaft oder der Vereinigung der Genossenschaften und/oder die Arbeitsbeteiligung an der Tätigkeit der Genossenschaft), unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Einschränkungen.</p>	
<p>4. Die Verbindlichkeit der Teilnahme des Genossenschaftsmitgliedes oder des Mitgliedes Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften an ihrer Wirtschaftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten sieht eine unmittelbare Teilnahme des Genossenschaftsmitgliedes oder des Mitgliedes der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften an ihrer Wirtschaftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten, die proportionale Verteilung von Einkünften an Mitglieder, entsprechend ihrer Teilnahme an der Wirtschaftstätigkeit sowie die Verwendung eines Teils der erhaltenen Einkünfte für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften vor.</p>	
<p>5. Die Autonomie und Unabhängigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften sieht das Recht vor, die Bereiche ihrer Wirtschaftstätigkeit selbständig zu bestimmen, diese Tätigkeit gemäß Ziel und Zweck der Genossenschaft oder der Vereinigung der Genossenschaften selbständig zu bestimmen. Dies soll auf der Grundlage der Selbsthilfe, unter Kontrolle der Genossenschaftsmitglieder oder der Mitglieder der Vereinigung von Genossenschaften, ohne Eingriff durch staatliche Behörden, Behörden der Autonomen Republik Krim und der lokalen Be-</p>	

hörden, in die Tätigkeit der Genossenschaft oder der Vereinigung von Genossenschaften erfolgen, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle.	
6. Die Förderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sieht den Austausch von Erfahrungen, wissenschaftlichen und technischen Informationen, die Fortbildung, die Aus- und Weiterbildung von Genossenschaftsmitgliedern, Mitgliedern der Verwaltungsorgane und Mitarbeitern, die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen und die Vorteile des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens vor.	
7. Die Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Vereinigungen sieht ihre Interaktionen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene vor, unter anderem im Zusammenschluss in Vereinigungen und Verbänden der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Knüpfung von Geschäftskontakten mit internationalen und ausländischen Genossenschaften, die Teilnahme an der International Co-operative Alliance.	
8. Die Berücksichtigung von Interessen der lokalen Gemeinschaft sieht u.a. vor, dass die landwirtschaftliche Genossenschaft oder die Vereinigung von landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Ausübung der Tätigkeit zugunsten ihrer Mitglieder auch die Interessen der lokalen Gemeinschaft berücksichtigt, auf deren Territorium sie ihre Tätigkeit ausübt, zur Sicherung ihrer nachhaltigen Entwicklung (entsprechend den Grundprinzipien, die durch die Genossenschaftsmitglieder oder der Mitglieder der Vereinigung von landwirtschaftlichen Genossenschaften festgelegt sind).	
<b>Artikel 5</b>	
<b>Tätigkeitsarten von landwirtschaftlichen Genossenschaften</b>	
1. Die wichtigsten Tätigkeitsarten der landwirtschaftlichen Genossenschaft sind die Herstellung von Agrarprodukten, ihre Verarbeitung, die Beschaffung, der Kauf, die Lagerung, der Absatz, der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Lieferungen von Betriebsmitteln, Materialien und technischer Ausstattung sowie andere Arten der Dienstleistungen für Genossenschaftsmitglieder, u.a. technologische, Verkehrs-, Meliorations-, Sanierungs- und Baudienstleistungen sowie Dienstleistungen in Bereichen der tierärztlichen Behandlung und Zuchtarbeit, Buchhaltung und Audit, wissenschaftliche und Beratungsdienstleistungen.	
2. Die landwirtschaftliche Genossenschaft kann eine oder mehrere Tätigkeitsarten ausüben.	
3. Die landwirtschaftliche Genossenschaft kann ihre Tätigkeit zur Gewinnerzielung oder gemeinnützig ausüben.	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 1

4. Die landwirtschaftliche Genossenschaft, Gewinnerzielungsabsicht, gilt als eine gemeinnützige Organisation, wenn ihre Tätigkeit allen folgenden Kriterien entspricht:	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Genossenschaft produziert keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bietet Dienstleistungen nur ihren Mitgliedern an;</li> </ul>	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Genossenschaft enthält kein Eigentumsrecht für landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche durch ihre Mitglieder – Agrarproduzenten gezüchtet, gefangen oder gesammelt (beschaffen) werden. Eigentümer der Agrarprodukte, welche durch die Genossenschaft beschaffen, verarbeitet, geliefert und verkauft worden sind, sind die Genossenschaftsmitglieder.</li> </ul>	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 1
5. Die landwirtschaftliche Genossenschaft, mit Gewinnerzielungsabsicht, kann Dienstleistungen anbieten, Geschäfte (u.a. Einkäufe von Agrarprodukten, Lieferungen von Betriebsmitteln, Materialien und technischer Ausstattung) mit Personen durchführen, welche keine Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft sind unter der Bedingung durchführen, dass der Gesamtbetrag solcher Dienstleistungen und Geschäfte nicht mehr als 20 % der jährlichen Einkünfte beträgt.	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 1
6. Die Einkünfte der landwirtschaftlichen Genossenschaft aus dem Verkauf von Agrarprodukten oder von ihren Verarbeitungsprodukten bei Genossenschaftsmitgliedern, sind bei der Berechnung (des Teils 5 dieses Artikels) des bestimmten Gesamtwerts von Dienstleistungen und Geschäften nicht berücksichtigt.	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 1
7. In der Satzung der gewinnerzielenden landwirtschaftlichen Genossenschaft kann eine verbindliche Arbeitsbeteiligung der Genossenschaftsmitglieder – natürlicher Personen vorgesehen sein.	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 1
<b>Abschnitt II</b>	
<b>GRÜNDUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFT</b>	
<b>Artikel 6</b>	
<b>Gründungsverfahren einer landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	grundsätzlich geregelt im GenG Artikel 7, Gründungsverfahren sollten landesweit für alle Genossenschaften gleich sein, deshalb gehört dieser Artikel nicht in ein lex specialis, sondern in das Genossenschaftsgesetz
1. Die landwirtschaftliche Genossenschaft gründet sich durch den Beschluss der Gründungsversammlung. Sie kann ebenfalls durch Umwandlung (Fusion, Teilung oder Austritt) einer anderen landwirtschaftlichen Genossenschaft gegründet werden.	

2. Die Gründer der landwirtschaftlichen Genossenschaft können juristische oder natürliche Personen sein, welche den Anforderungen im Art. 10 Teil 1 dieses Gesetzes entsprechen.	
3. Zur Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaft sind mindestens drei Personen notwendig.	
4. Der Beschluss zur Gründungsversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft wird in einem Protokoll dokumentiert, welches folgende Informationen enthalten muss:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Datum und den Ort der Gründungsversammlung;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anzahl der Personen, welche an der Vollversammlung teilgenommen haben;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, unter Bekanntgabe der Tätigkeitsart(en) der landwirtschaftlichen Genossenschaft sowie Angaben zur Tätigkeit als gemeinnützige oder gewinnerzielende Genossenschaft;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bezeichnung und ggf. abgekürzte Bezeichnung der landwirtschaftlichen Genossenschaft;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Höhe und Zahlungsverfahren der Beitrittsgebühr und der Stammeinlage (im Fall der Gründung einer Genossenschaft mit Gewinnerzielungsabsicht) oder nur der Beitrittsgebühr (im Fall der Gründung einer Genossenschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht);</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verabschiedung der Satzung;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verabschiedung der Vorschriften zur innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bildung (die Wahl) von Verwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Genossenschaft, gemäß der verabschiedeten Satzung;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Benennung der Person(en), welche bei der Registrierung der landwirtschaftlichen Genossenschaft vertretungsberechtigt sind.</li> </ul>	
5. Im Protokoll der Gründungsversammlung können ebenfalls weitere Entscheidungen, hinsichtlich der Gründung und des Tätigkeitsbeginns der landwirtschaftlichen Genossenschaft dokumentiert werden.	
6. Das Protokoll der Gründungsversammlung wird durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterzeichnet.	
7. Die juristische Person nimmt an der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaft über ihren Leiter oder anderen Vertreter teil, welcher aufgrund einer Vollmacht (Prokura) zur Gründung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft handelt.	

<p>8. Ein integraler Bestandteil des Protokolls der Gründungsversammlung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft ist das Personenregister, zur Dokumentation der Teilnahme an der Gründungsversammlung und zur Angabe von verbindlichen Informationen:</p>	<p>An dieser Stelle sollte gesetzgeberisch sauber gearbeitet werden. Das angeführte Personenregister kann bereits die Mitgliederliste der Genossenschaft sein, es sollte mit der Regelung des Artikels 10 Abs.3 des Entwurfes korrespondieren und gleichlautende Daten festlegen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für natürliche Personen: Name, Vor- und Vatersname, Geburtsdatum sowie für Ausländer und Staatenlose Angaben zum Inlandspass oder über ein gleichwertiges Dokument. Die Personalangaben werden durch die Person selbst unterzeichnet;</li> </ul>	<p>es fehlt die Postanschrift und u.U. mail-adresse</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für juristische Personen: ihre vollständige Bezeichnung, Identifikationscode, Sitz, Name, Vor- und Vatersname der zur Teilnahme an der Gründungsversammlung bevollmächtigten Person. Diese Angaben werden durch die Person unterzeichnet, die zur Teilnahme an der Gründungsversammlung bevollmächtigt ist.</li> </ul>	<p>es fehlt die Postanschrift und u.U. mail-adresse</p>
<p>9. Die Anforderungen dieses Artikels gelten ebenfalls für die Beschlüsse zur Gründung einer neuen landwirtschaftlichen Genossenschaft, welche aufgrund der Umwandlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft gefasst werden.</p>	
<p><u>10. Die landwirtschaftliche Genossenschaft unterliegt innerhalb von 60 Tagen der staatlichen Registrierung gemäß des im Gesetz der Ukraine "Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen, Einzelunternehmen und gemeinnützigen Organisationen" festgelegten Verfahrens, beginnend am Tag der Gründungsversammlung. Im Fall der Nichteinreichung (Nichtzusendung) der Unterlagen zur Registrierung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Gründungsversammlung, gilt die landwirtschaftliche Genossenschaft als nicht gegründet.</u></p>	
<p>11. Nach der staatlichen Registrierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften entrichten ihre Gründer eine Beitrittsgebühr und die Stammeinlage (für eine Genossenschaft mit Gewinnerzielungsabsicht) oder nur eine Beitrittsgebühr (für eine Genossenschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht), wonach sie den Mitgliedsstatus der landwirtschaftlichen Genossenschaft samt Rechten und Pflichten erhalten, die in diesem Gesetz und in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft für ihre Mitglieder festgelegt sind.</p>	
<p><b>Artikel 7</b></p>	
<p><b>Bezeichnung der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b></p>	

1. Die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Genossenschaft soll die Informationen über ihre Rechtsform ("landwirtschaftliche Genossenschaft") sowie Bezeichnungen einschließlich eines Eigennamens und ggf. der Informationen über die Tätigkeitsart (Produktion, Verarbeitung, Beschaffung und Absatz, Lieferungen, Dienstleistungen, mehrere Aufgaben usw.) enthalten.	
<b>Artikel 8</b>	
<b>Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	grundsätzlich geregelt im GenG Art. 8, Vorschriften, die Mindestinhalte der Satzung regeln sind für alle Genossenschaften gleich, ansonsten kommt es bei der Registrierungsbehörde zu Problemen. Vor diesem Hintergrund gehört der Artikel in das GenG
1. Die Satzung ist die Gründungsurkunde der landwirtschaftlichen Genossenschaft mit der ihre Tätigkeit geregelt wird.	
2. Die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft soll folgende Informationen enthalten:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, inkl. ggf. einer Abkürzung;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 8
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Ziel und den Zweck der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaft sowie die Auflistung ihrer Tätigkeitsarten;</li> </ul>	geregelt im GenG Art.8
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bedingungen und Verfahren zum Beitritt zur landwirtschaftlichen Genossenschaft durch Mitglieder, assoziierte Mitglieder und des Austritts oder des Ausschlusses aus der landwirtschaftlichen Genossenschaft;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 8, Der Ausschluss aus einer Genossenschaft ist ein sehr bedeutsames Verfahren, das in die Persönlichkeitsrechte eingreift. Vor diesem Hintergrund sollten die Ausschlussgründe und die Grundzüge des Verfahrens im GenG geregelt werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder und assoziierten Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft;</li> </ul>	geregelt im GenG Art 8
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren zur Satzungsänderung der landwirtschaftlichen Genossenschaft;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 8
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren zur Verabschiedung und Änderungen von Vorschriften der innerbetrieblichen Tätigkeit;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren zur Festlegung der Höhe und der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen assoziierter Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft sowie Maßnahmen bei Verletzung der Beitragspflicht;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 8
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren der Bildung und Nutzung des Fonds der landwirtschaftlichen Genossenschaft;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen der landwirtschaftlichen Genossenschaft sowie das Abstimmungsverfahren, u.a. zu Fragen für die ein-</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 8

stimmig oder durch qualifizierte Mehrheit der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft abgestimmt werden muss;	
• das Verfahren zur Bildung der Zusammensetzung und der Kompetenzen der Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft sowie das Verfahren zur Beschlussfassung;	geregelt im GenG Art. 8
• das Verfahren zur Bildung und Nutzung des Vermögens und zur Vermögensverfügung der landwirtschaftlichen Genossenschaft ;	geregelt im GenG
• das Verfahren und die Maßnahmen zur Entschädigung von Verlusten der landwirtschaftlichen Genossenschaft;	
• das Verfahren zur Buchhaltung und Berichterstattung in der landwirtschaftlichen Genossenschaft;	
• das Verfahren zur Umwandlung und zur Auflösung der landwirtschaftlichen Genossenschaft sowie zur Regelung der damit verbundenen Vermögensfragen;	geregelt im GenG Art. 8
• die Bedingungen und das Verfahren zur Rückzahlung des Geschäftsanteils.	geregelt im GenG Art. 8
3. Die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann weitere, mit den Besonderheiten der Tätigkeit der Genossenschaft verbundene, Bestimmungen enthalten, wenn sie nicht im Widerspruch zur Gesetzgebung stehen.	geregelt im GenG Art. 8
4. Die Änderungen der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft werden durch die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft verabschiedet.	
<u>5. Die Änderungen der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft unterliegen der staatlichen Registrierung, gemäß des im Gesetz der Ukraine "Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen, Einzelunternehmen und gemeinnützigen Organisationen" festgelegten Verfahrens innerhalb von 60 Tagen, nach dem Tag ihrer Verabschiedung.</u>	
<b>Artikel 9</b>	
<b>Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	Diese Regelungen gehören nicht in das Gesetz, allenfalls kann im Musterstatut darauf hingewiesen werden, dass in der Genossenschaft solche Regelungen erarbeitet werden sollen. Hier wird viel bürokratischer Aufwand getrieben.
<u>1. Die Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit stellen ein betriebliches normatives Dokument der landwirtschaftlichen Genossenschaft dar, in welchem das Verfahren und die Umsetzungswege zu Bestimmungen in der Satzung dieser Genossenschaft, unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Wirtschaftstätigkeit, festgelegt sind.</u>	

2. Die Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft sollen folgende Informationen enthalten:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Organisationsordnung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft, gemäß Auflistung der Tätigkeitsarten in der Satzung;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Art und Weise der Teilnahme von Genossenschaftsmitgliedern an ihrer Tätigkeit und die Anforderungen an die Dokumentierung der Mitgliederverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft, hinsichtlich der Teilnahme an ihrer Wirtschaftstätigkeit;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren zur Festlegung der zusätzlichen Einlagenhöhe jedes Genossenschaftsmitgliedes und ihrer Zahlung, des Gesamtanteils von Einlagen der assoziierten Mitglieder am Stammkapital der landwirtschaftlichen Genossenschaft;</li> </ul>	gehört in die Satzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren zur Festlegung der Höhe und der Anrechnung von genossenschaftlichen Zahlungen, nach entsprechenden Tätigkeitsarten der Genossenschaft;</li> </ul>	gehört in die Satzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren zur Gewinnverteilung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (außer den landwirtschaftlichen Genossenschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht);</li> </ul>	gehört in die Satzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anforderungen an die Preisbildung und Finanzverhältnisse.</li> </ul>	
3. Diese Regeln können weitere, mit den Besonderheiten der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft verbundene, Bestimmungen enthalten, wenn sie in keinem Widerspruch zu den Anforderungen der Gesetzgebung und der Satzung der Genossenschaft stehen.	
4. Die Regeländerungen der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft werden durch die Vollversammlung der Genossenschaft, nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren, verabschiedet.	
<u>5. Die Musterregeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft mit Empfehlungscharakter werden durch das zentrale Exekutivorgan, zur Gestaltung der staatlichen Agrarpolitik, erarbeitet und verabschiedet.</u>	
<b>Abschnitt III</b>	
<b>MITGLIEDSCHAFT IN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFT</b>	
<b>Artikel 10</b>	
<b>Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	

1. Das Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann ein Agrarproduzent – eine juristische oder eine natürliche Person sein. Die natürliche Person kann nur ein Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft werden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt ist.	Mit der Einschränkung auf "Agrarproduzenten" engt der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Genossenschaft ein. Moderne Genossenschaften suchen als Mitglieder auch Spezialisten, die ihre Fähigkeiten in den Dienst der Genossenschaft stellen (Ökonomen, Juristen, Wissenschaftler usw.) ohne dort als Mitarbeiter tätig zu sein.
2. Die juristische Person handelt über ihren Vertretungsbevollmächtigten.	
3. Die landwirtschaftliche Genossenschaft soll ein Mitgliederregister führen und jedem Mitglied einen Mitgliedsausweis ausstellen, in welchem die Informationen über das Genossenschaftsmitglied, die Höhe der Beitrittsgebühr und des Geschäftsanteils sowie weitere in der Satzung vorgesehene Informationen enthalten sind.	Für das Mitgliederregister sollte es konkrete Vorgaben geben, die landesweit einheitlich sind.
<b>Artikel 11</b>	
<b>Beitritt zur landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	Diese Regelung ist landesweit einheitlich und gehört in das GenG
1. Der Beitritt zur landwirtschaftlichen Genossenschaft erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, welcher dem Vorstand (dem Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Genossenschaft) vorgelegt wird. Die Person, welche einen Antrag auf Beitritt zur Genossenschaft gestellt hat, entrichtet die Beitrittsgebühr und die Stammeinlage (beim Beitritt in eine landwirtschaftliche Genossenschaft mit Gewinnerzielungsabsicht) oder nur die Beitrittsgebühr (beim Beitritt in eine landwirtschaftliche Genossenschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht) die in der Satzung der Genossenschaft festgelegt sind.	geregelt im GenG Art. 10
2. Der Antrag auf Beitritt zur landwirtschaftlichen Genossenschaft wird vorläufig durch den Vorstand (den Vorsitzenden) der landwirtschaftlichen Genossenschaft behandelt. Nach Prüfung des Antrags durch den Vorstand (den Vorsitzenden) der landwirtschaftlichen Genossenschaft, erfolgt eine begründete Entscheidung über die Annahme oder Absage zur Person in die Genossenschaft.	geregelt im GenG Art. 10
3. Die Entscheidung des Vorstands (des Vorsitzenden) der landwirtschaftlichen Genossenschaft, über die Annahme oder die Absage zum Beitritt in die Genossenschaft, soll durch die Vollversammlung der Genossenschaft verabschiedet werden. Das Abstimmungs- und das Verabschiedungsverfahren werden in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft festgelegt.	geregelt im GenG Art. 10
<b>Artikel 12</b>	
<b>Grundrechte und Grundpflichten eines Genossenschaftsmitgliedes</b>	Grundrechte und Grundpflichten der Mitglieder landwirtschaftlicher Genossenschaften weichen nicht von denen der Mitglieder anderer Genossenschaften ab, deshalb gehört dieser Artikel in das GenG

<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Zu den Grundrechten des Genossenschaftsmitgliedes gehören:</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Teilnahme an der Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, das Abstimmungsrecht in der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, das aktive und das passive Wahlrecht bei der Wahl von Verwaltungsorganen;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Nutzung der genossenschaftlichen Dienstleistungen nach dem in der Satzung und in den Vorschriften zur innerbetrieblichen Tätigkeit vorgesehenen Verfahren;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 12
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entgegennahme von genossenschaftlichen Zahlungen;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 12
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entgegennahme von Ausschüttungen des Geschäftsanteiles (bei landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Gewinnerzielungsabsicht);</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Recht auf Austritt aus der landwirtschaftlichen Genossenschaft und auf die Ausbezahlung des Anteils im Falle des Austritts aus der Genossenschaft, gemäß Verfahren und innerhalb der Frist, welche in der Satzung festgelegt sind;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Recht auf Einbringung von Vorschlägen, hinsichtlich der Verbesserung der Arbeit genossenschaftlichen Arbeit, der Beseitigung von Unzulänglichkeiten im Verwaltungsapparat und der Angestellten;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 12
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Recht auf Anfragen bei Verwaltungsorganen und Angestellten der landwirtschaftlichen Genossenschaft zur Mitgliedschaft, die Tätigkeit der Genossenschaft und ihrer Angestellten, das Recht auf schriftliche Antworten;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Recht auf vollständige Offenlegung von Informationen über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft, u.a. hinsichtlich ihrer jährlichen finanziellen Berichterstattung, Buchhaltung und weiterer Informationen sowie über die Finanzverhältnisse der Genossenschaft.</li> </ul>	
<p>2. Jegliche Beschränkung von Mitgliederrechten der landwirtschaftlichen Genossenschaft, die durch dieses Gesetz, andere Gesetze, die Satzung und die Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit, gemäß Mitgliederentscheidung oder der Verwaltungsorgane der Genossenschaft vorgesehen sind, ist untersagt.</p>	überflüssig
<p>3. Zu den Grundpflichten des Genossenschaftsmitgliedes gehören:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einhaltung der Satzung und der Regeln zur innerbetrieblichen Tätigkeit der Genossenschaft;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 12
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Teilnahme an der Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft gemäß in der Satzung festgelegter Regeln</li> </ul>	überflüssig

der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft;	
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Erfüllung der Beschlüsse von Verwaltungsorganen der Genossenschaft;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Zahlung der satzungsgemäßen vorgesehenen Beiträge, gemäß des Verfahrens und der Beitragshöhe.</li> </ul>	
4. Das Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft hat weitere Rechte und Pflichten, welche durch dieses Gesetz, andere Gesetze, die Satzung und die Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der Genossenschaft vorgesehen sind.	überflüssig
<b>Artikel 13</b>	
<b>Beendigung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG
1. Die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft wird in folgenden Fällen beendet:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>der freiwillige Austritt aufgrund eines gestellten Antrags;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 13
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Nichtzahlung der Beiträge, nach satzungsgemäßem Verfahren und Höhe.</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 13
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Einstellung der Teilnahme an der Wirtschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft, im Laufe von sechs aufeinanderfolgenden Monaten, wenn eine längere Frist durch die Satzung nicht vorgesehen ist;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>der Tod des Genossenschaftsmitglieds, welches eine natürliche Person ist, die Anerkennung als tot oder vermisst;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 13
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Auflösung des Genossenschaftsmitglieds, welches eine juristische Person ist;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 13
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Einstellung der Tätigkeit der Genossenschaft.</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 13
2. Die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft wird gemäß des in der Satzung festgelegten Verfahrens durch den Vorstand (den Vorsitzenden) der landwirtschaftlichen Genossenschaft getroffen und durch die Vollversammlung verabschiedet. Die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann bei Gericht angefochten werden.	
<b>Artikel 14</b>	
<b>Die assoziierte Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG
1. In der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann eine assoziierte Mitgliedschaft (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Genossenschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht) vorgesehen werden.	grundsätzlich geregelt im GenG Art. 14

2. Als assoziiertes Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann jegliche juristische oder natürliche Person gelten, die kein Mitglied dieser landwirtschaftlichen Genossenschaft ist und die eine Stammeinlage gemäß Verfahren und in der Höhe eingezahlt hat, die in der Satzung dieser Genossenschaft vorgesehen sind.	geregelt im GenG Art. 14
3. Das Beitrittsverfahren zur landwirtschaftlichen Genossenschaft eines assoziierten Mitglieds, der Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten eines solchen Mitglieds werden in der Satzung der Genossenschaft, entsprechend diesem Gesetz, festgelegt.	geregelt im GenG Art. 14
4. Das assoziierte Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft erhält eine beratende Stimme bei der Vollversammlung der Genossenschaft.	GenG Art. 14 weist diese Entscheidung der Satzung zu
5. Das assoziierte Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft erhält Ausschüttungen des Geschäftsanteiles, gemäß des Verfahrens und in der Höhe, welche in der Satzung vorgesehen sind. Bei der Auflösung der Genossenschaft hat das assoziierte Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft, gegenüber anderen Genossenschaftsmitgliedern, ein Vorzugsrecht auf die Rückzahlung des Anteils.	
6. Das assoziierte Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft ist nicht verpflichtet an der Wirtschaftstätigkeit und/oder einer anderen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft teilzunehmen.	
7. Im Fall der Satzungsänderung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, hinsichtlich der Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (u.a. hinsichtlich der Bedingungen der Rückzahlung des Geschäftsanteiles), hat das assoziierte Mitglied spätestens nach sechs Monaten, nach dem Tag der Verabschiedung dieser Änderungen, das Recht die assoziierte Mitgliedschaft in dieser Genossenschaft nach den Bedingungen zu beenden, welche in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft gemäß der geltenden Fassung vorgesehen sind.	
<b>Abschnitt IV</b>	
<b>VERWALTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFT</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG
<b>Artikel 15</b>	
<b>Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG
1. Zu den Verwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Genossenschaft gehören:	
1) das höchste Verwaltungsorgan ist die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft;	geregelt im GenG Art. 15

2) das Exekutivorgan der landwirtschaftlichen Genossenschaft ist der Vorstand mit seinem Vorstandsvorsitzenden;	geregelt im GenG Art. 16
3) das Kontrollorgan ist der Revisionsausschuss.	geregelt im GenG Art. 18
2. In einer landwirtschaftlichen Genossenschaft mit weniger als 20 Mitgliedern kann zur Genossenschaftsverwaltung und zur Funktionsausübung des Revisionsausschusses jeweils eine Person (ein Vorsitzende für die Verwaltung, ein Prüfer für die Kontrolle) durch die Vollversammlung bevollmächtigt werden.	sinnvolle Regelung, aber im Widerspruch zu Art. 16 GenG
3. Die landwirtschaftliche Genossenschaft kann eine Entscheidung über die Gründung eines Aufsichtsrats und anderer Verwaltungsorgane sowie anderer Organe der Genossenschaft treffen.	lt. Art. 17 GenG erst ab 50 Genossenschaftsmitgliedern
4. Die Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft werden aus den Genossenschaftsmitgliedern gewählt. Ein Genossenschaftsmitglied kann nur in ein Verwaltungsorgan der landwirtschaftlichen Genossenschaft gewählt werden. In der Satzung kann eine Anwesenheitsbeschränkung in einem oder mehreren Verwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Genossenschaft von Familienmitgliedern oder nahen Verwandten vorgesehen werden.	Satz 1 in Art. 16 GenG geregelt, Satz 2 ist in Art. 18 GenG geregelt, Satz 3 ist eine sinnvolle Regelung, gehört ins GenG
5. Die Vorstandsmitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft) werden durch die Vollversammlung für eine in der Satzung vorgesehene Frist, aber höchstens für fünf Jahre, die Mitglieder des Revisionsausschusses (der Prüfer) und ggf. die Mitglieder des Aufsichtsrates für höchstens drei Jahre, gewählt.	geregelt in Art. 16 GenG bzw. Art. 18 GenG
6. Die Mitglieder von Verwaltungsorganen (auch von Verwaltungsorganen, die aus einer Person bestehen) der landwirtschaftlichen Genossenschaft, können durch die Vollversammlung vorzeitig aus dem Dienst entlassen werden.	gehört in das GenG. Auch das Verfahren der Amtsenthebung ist dort zu regeln
7. Das System der Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft und ihre Befugnisse, das Wahlverfahren ihrer Mitglieder und das Verfahren ihrer vorzeitigen Entlassung sowie das Verfahren der Einberufung und der Durchführung der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, werden in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen, festgelegt.	Im Gesetz sind die Grundzüge zu regeln. Die Satzung hat diese Grundsätze für jede Genossenschaft spezifisch anzupassen.

8. Das Genossenschaftsmitglied kann die Entscheidungen und die Handlungen (Unterlassungen) der Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft bei Gericht anfechten.	An dieser Stelle sollte klar geregelt werden, welche Entscheidungen anfechtbar sind. International üblich ist, dass Entscheidungen der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat) bei der Generalversammlung anfechtbar sind und diese endgültig entscheidet. Gegen Entscheidungen der Generalversammlung gibt es üblicherweise eine Klagemöglichkeit beim Gericht.
<b>Artikel 16</b>	
<b>Das höchste Verwaltungsorgan der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG
1. Das höchste Verwaltungsorgan der landwirtschaftlichen Genossenschaft ist die Vollversammlung. An der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft können alle stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder teilnehmen. An der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft können alle assoziierten Mitglieder dieser Genossenschaft mit beratender Stimme teilnehmen.	geregelt GenG Art. 15
2. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft gehören folgende Handlungen:	geregelt im GenG Art. 15
• Satzungsänderungen der landwirtschaftlichen Genossenschaft;	geregelt im GenG Art. 15
• die Gründung eines Exekutiv- und eines Kontrollorgans sowie anderer Verwaltungsorgane und anderer Organe der Genossenschaft;	geregelt im GenG Art. 15
• die Annahme von Berichten von Verwaltungsorganen und anderen Organen der Genossenschaft;	geregelt im GenG Art. 15
• die Festlegung des Umfangs von Finanzmitteln im Fonds der Genossenschaft;	geregelt im GenG Art. 15
• die satzungsgemäße Festlegung der Beitragshöhe;	geregelt im GenG Art. 15
• die Festlegung der Vergütungshöhe des Vorstandsvorsitzenden (des Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Genossenschaft), des Vorsitzenden des Revisionsausschusses sowie des Verfahrens der Verabschiedung des Kostenanschlags für die Vergütung der Verwaltungsorgane und der Mitarbeiter;	geregelt im GenG Art. 15, Das vorgeschlagen Verfahren ist für die entwickelte Marktwirtschaft absolut unüblich, es erinnert an die Zeiten des Sozialismus. Erfolgreich arbeitende Vorstände oder Spezialisten sind oft sehr gut zu bezahlen, was bei Genossenschaftsmitgliedern mit geringem Leistungsvermögen und geringer Bezahlung Sozialen Neid auslösen kann und zur Blockade von Entscheidungen führt. Üblich sieht, dass über die Entlohnung des Vorstandes der Aufsichtsrat entscheidet und über die Entlohnung von Spezialisten der Vorstand. Die vorgeschlagene Regelung legt eine Bombe in die Genossenschaft.
• die Verabschiedung des Jahresberichts und der Bilanz der Genossenschaft;	geregelt im GenG Art. 15
• die Verteilung von genossenschaftlichen Zahlungen;	geregelt im GenG Art. 15

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verteilung des genossenschaftlichen Gewinns;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verabschiedung der Vorstandsbeschlüsse (vom Vorsitzenden) der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder des Vorstandsvorsitzenden über die Annahme neuer Mitglieder und über die Beendigung der Mitgliedschaft;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beschlüsse über Besitz, Nutzung und Verwaltung des Vermögens für die in der Satzung vorgesehenen Fälle;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gründung von besonderen Ausschüssen unter Einbeziehung der Mitarbeitern als Berater;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen über den Beitritt der Genossenschaft zu Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften;</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen über die Gründung und/oder Teilnahme an der Tätigkeit von anderen juristischen Personen sowie über die Gründung von besonderen Struktureinheiten (Unterlassungen, Abteilungen oder Vertretungen) der Genossenschaft;</li> </ul>	guter Vorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen über Umwandlung oder Auflösung der Genossenschaft.</li> </ul>	geregelt im GenG Art. 15
3. Nach dem Beschluss der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft können zu den Befugnissen der Vollversammlung jegliche weitere Fragen der Genossenschaftstätigkeit gehören.	sinnvolle Regelung, grundsätzlich besitzt eine Generalversammlung eine allgemeine Zuständigkeit, verbunden mit dem Recht jede Entscheidung an sich heranzuziehen.
4. Die ordentliche Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft wird bei Bedarf durch den Vorstand (den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Genossenschaft), mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.	geregelt in Art. 15 GenG
5. Die Genossenschaftsmitglieder und die assoziierten Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft sollen über Datum, Ort und Zeit der Durchführung sowie über die Tagesordnung der Vollversammlung, spätestens zehn Tage vor der Durchführung informiert werden. Die Beschlussentwürfe und/oder die Abstimmungsfragen sollen spätestens fünf Tage vor dem festgelegten Datum zur Verfügung gestellt werden.	geregelt in Art. 15 GenG
6. Die außerordentliche Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft wird bei Bedarf von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder dem Revisionsausschuss (dem Prüfer) oder dem Aufsichtsrat (wenn er vorhanden ist) einberufen.	Teil 1 geregelt in Art. 15 GenG, Teil 2 ist sinnvoll, gehört aber ins GenG
7. Die außerordentliche Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft soll innerhalb von 20 Tagen einberufen werden. Wenn der Vorstand (der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft) die außerordentliche Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft nicht einberuft, kann die Versammlung	es fehlt ein Quorum. Zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können obwohl der Aufsichtsrat, als auch eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern (z.B. X% der Mitglieder befugt werden. Einzelne Mitglieder jedoch nicht.

<p>durch die Personen, die ihre Einberufung forderten, innerhalb der nächsten 20 Tage einberufen werden.</p>	
<p>8. Das Mitglied (das assoziierte Mitglied) der landwirtschaftlichen Genossenschaft, welches eine natürliche Person ist, nimmt persönlich an der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft teil. Das Mitglied (das assoziierte Mitglied) der landwirtschaftlichen Genossenschaft, welches eine juristische Person ist, nimmt über seinen Vertretungsbevollmächtigten an der Vollversammlung teil.</p>	
<p>9. In den durch die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft vorgesehenen Fällen, kann ein Beschluss der landwirtschaftlichen Genossenschaft durch schriftliche Abstimmung verabschiedet werden. In diesem Fall sollen die Entwürfe der Entscheidungen und/oder die Abstimmungsfragen (die zur Unterbindung von Interpretationsspielräumen klar und eindeutig formuliert werden sollen) den Genossenschaftsmitgliedern und den assoziierten Mitgliedern der landwirtschaftlichen Genossenschaft durch den Initiator der Vollversammlung zugesandt werden. Die Genossenschaftsmitglieder sollen innerhalb von 5 Kalendertagen, nach dem Erhalt des entsprechenden Entscheidungsentwurfes oder der Abstimmungsfrage, ihre Stellungnahmen mitteilen.</p>	<p>eine sinnvolle Regelung, die 5 Tage-Frist ist zu kurz und widerspricht der Einladungsfrist Art. 15 GenG (10 Tage) .</p>
<p>10. Die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann gemäß der in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft vorgesehenen Fälle, als die Vollversammlung der Vertretungsbevollmächtigten durchgeführt werden. Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder, welche zur Delegation eines Vertretungsbevollmächtigten berechtigt sind sowie das Verfahren seiner Delegation werden in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft festgelegt. Die Bestimmungen in diesem Abschnitt werden im Teil 9 dieses Artikels vorgesehenen Fall nicht angewendet.</p>	<p>Im GenG sollte geregelt werden unter welchen Bedingungen eine Vertreterversammlung möglich ist (Exakte Mitgliederzahl z.B. mehr als 1000, oder Einzugsgebiet über 5 Kreise usw.). Daneben sollte geregelt werden, wie viele Mitglieder auf einen Vertreter kommen müssen. Diese Regelung birgt die Gefahr, dass kleine Genossenschaften Mitglieder von Ihren Mitbestimmungsrechten ausschließen.</p>
<p>11. Die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann Beschlüsse verabschieden, wenn daran mindestens über zwei Drittel der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder ihre Vertretungsbevollmächtigten teilnehmen. Die Vollversammlung ist durch schriftliche Stimmabgabe beschlussfähig, wenn daran mindestens mehr als die Hälfte der Genossenschaftsmitglieder teilgenommen haben.</p>	<p>Es ist nicht sinnvoll, solch ein Quorum einzuführen. Desinteresse kann Entscheidungen blockieren. Entweder man streicht dieses Quorum oder man ergänzt, dass in dem Fall, in dem dieses Quorum nicht erreicht wird eine zweite Generalversammlung einberufen werden muss, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Für eine schriftliche Beschlussfassung kann es kein anderes Quorum geben, als für eine normale Generalversammlung. Der letzte Satz ist zu streichen.</p>

<p>12. Jedes Genossenschaftsmitglied oder sein Vertretungsbevollmächtigter hat eine Stimme, welche an keine andere Person übertragen werden kann. In der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaften kann vorgesehen werden, dass ihre Mitglieder bei der Beschlussfassung während der Vollversammlung einer solchen Genossenschaft zu allen oder einigen Fragen, die im Kompetenzbereich der landwirtschaftlichen Genossenschaft liegen (mit Ausnahme der Entscheidungen, die in den Teilen 13 und 14 dieses Artikels genannt sind), über eine zusätzliche Stimmenanzahl verfügen, welche proportional der Teilnahme an der Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft entspricht (die Anteile jeder Person am Umsatz mit der entsprechenden Genossenschaft und/oder Arbeitsbeteiligung an der Tätigkeit der Genossenschaft). Dabei können diese zusätzlichen Stimmen, über die ein Genossenschaftsmitglied verfügen kann, ein Viertel der Gesamtzahl der Stimmen von allen Genossenschaftsmitgliedern nicht übersteigen.</p>	<p>Diese Regelung enthält zwei Probleme:  a) Ein Mitglied kann sich bei der Abstimmung nicht vertreten lassen. Diese Regelung ist unter Beachtung, dass es in Artikel 16 Abs. 11 ein Quorum gibt wenig sinnvoll. Sie wird dazu führen, dass Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig sind. Sinnvoller ist es zuzulassen, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich.  b) Mehrstimmrechte.  Das Genossenschaftswesen in der Ukraine ist im Aufbau. In solch einer Phase ist es noch nicht zu empfehlen Mehrstimmrechte einzuführen. Selbst in Ländern mit hochentwickeltem Genossenschaftswesen hat dies viele Jahrzehnte gebraucht bis Mehrstimmrechte eingeführt wurden.</p>
<p>13. Der Beschluss der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft über die Satzungsänderung, den Beitritt zu einer Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Beitritt zu einem Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften oder dessen Austritt, über die Umwandlung oder die Auflösung der Genossenschaft gilt als verabschiedet, wenn mindestens zwei Drittel der Genossenschaftsmitglieder oder ihrer Vertretungsbevollmächtigten, die an der Versammlung teilnehmen, dafür gestimmt haben (und im Fall der Durchführung der Vollversammlung durch schriftliche Stimmabgabe – mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Genossenschaftsmitglieder).</p>	<p>geregelt in Art. 15 GenG, siehe Bemerkung zu Zeile 228 (Art. 16 Abs. 11)</p>
<p>14. Der Beschluss der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft über Änderung der Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft gilt als verabschiedet, wenn mindestens die Hälfte der Genossenschaftsmitglieder oder ihrer Vertretungsbevollmächtigten dafür gestimmt haben.</p>	<p>siehe Bemerkung Zeile 121 (Art. 9), diese Regelung gehört nicht in das Gesetz.</p>
<p>15. Die Beschlüsse zu Fragen, welche in den Teilen 13 und 14 dieses Artikels nicht erwähnt sind, werden durch eine einfache Stimmenmehrheit der Genossenschaftsmitglieder oder ihrer Vertretungsbevollmächtigten verabschiedet, welche an der Vollversammlung teilnehmen (und im Fall der Durchführung der Vollversammlung durch schriftliche Stimmabgabe durch eine Mehrheit der Gesamtzahl der Genossenschaftsmitglieder), wenn kein Bedarf an einer größeren Anzahl erforderlicher Stimmen, zur Verabschiedung eines Beschlusses in der Satzung der Genossenschaft, vorgesehen ist.</p>	<p>Die Regelung widerspricht Absatz 13 und wiederholt Absatz 14.</p>

16. Die Beschlüsse der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft werden satzungsgemäß durch eine offene oder geheime Abstimmung verabschiedet.	geregelt in Art. 15 GenG.
17. Über die Abstimmungsergebnisse in der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft und über die verabschiedeten Beschlüsse sollen die Genossenschaftsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden (den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Genossenschaft) informiert werden.	Im Entwurf fehlt die Regelung, dass über jede Generalversammlung ein Protokoll angefertigt werden muss. IM Gesetz sollte festgelegt werden, welche Mindestinhalte das Protokoll haben muss. Darüber hinaus sollte jedem Mitglied das Recht eingeräumt werden das Protokoll der Generalversammlung einzusehen.
<b>Artikel 17</b>	
<b>Exekutivorgan der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG
1. Das Exekutivorgan der landwirtschaftlichen Genossenschaft ist der Vorstand (der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft).	geregelt in Art. 16 GenG
2. Der Vorstand (der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft) ist gegenüber der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft rechenschaftspflichtig und für die Effizienz der Arbeit der Genossenschaft verantwortlich.	geregelt in Art. 16 GenG
3. Zum Zuständigkeitsbereich des Vorstands (des Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Genossenschaft) gehören folgende Aufgaben:	geregelt in Art. 16 GenG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verwaltung der Genossenschaft, die Gewährleistung der Erfüllung ihrer Entscheidungen;</li> </ul>	geregelt in Art. 16 GenG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lösung weiterer Fragen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft, welche nach dem vorliegenden Gesetz und nach der Satzung in der Zuständigkeit der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder anderer Verwaltungsorgane der Genossenschaft liegen.</li> </ul>	geregelt in Art. 16 GenG
4. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden geleitet, welcher von den Genossenschaftsmitgliedern gewählt wird. Der Vorstandsvorsitzende (der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft) vertritt die Genossenschaft bei staatlichen Behörden und der lokalen Selbstverwaltung, internationalen Organisationen, juristischen und natürlichen Personen und handelt innerhalb des Kompetenzbereichs, welcher durch die Satzung der Genossenschaft vorgesehen ist.	Internationaler Standard bei der Regelung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes einer Genossenschaft ist das Vier-Augen-Prinzip. Es dient dem Schutz der Genossenschaft. Grundsätzlich können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam die Genossenschaft vertreten. Lediglich in Kleinen Genossenschaften (unter 20 Mitgliedern) ist eine Alleinvertretung sinnvoll.
5. Das Verfahren zur Durchführung von Vorstandssitzungen und zur Beschlussfassung wird in der Satzung der Genossenschaft festgelegt.	

6. Der Vorstand der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann – und muss, im Fall der entsprechenden Entscheidung der Vollversammlung – einen Geschäftsführer zur operativen Führung der Genossenschaftstätigkeit anstellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft sein. Der Geschäftsführer erfüllt seine Aufgaben gemäß den Bedingungen des Vertrags, welchen der Vorstand der Genossenschaft (der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft) mit ihm schließt.	Satz 1 und 3 geregelt in Art. 16 GenG, Satz 2 ist zu klären. Es gibt gute Argumente für die Mitgliedschaft des Geschäftsführers in der Genossenschaft
7. Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung seiner vertrags- und satzungsgemäßen Aufgaben persönlich verantwortlich.	geregelt in Art. 16 GenG
<b>Artikel 18</b>	Grundsatzproblem - siehe gesonderte Erläuterung Nr. 2
<b>Kontrollorgan der Genossenschaft</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG.
1. Die Kontrolle der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft erfolgt durch den Revisionsausschuss (den Prüfer).	geregelt in Art. 18 GenG
2. Der Revisionsausschuss (der Prüfer) wird durch die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft in dem in der Satzung der Genossenschaft festgelegten Verfahren für eine Frist von höchstens 3 Jahren gewählt. Der Revisionsausschuss (der Prüfer) ist gegenüber der Vollversammlung der entsprechenden landwirtschaftlichen Genossenschaft rechenschaftspflichtig.	geregelt in Art. 18 GenG
3. Der Revisionsausschuss (der Prüfer) verfasst nach	geregelt in Art. 18 GenG
Jahresberichten einen Gesamtbericht über die Ergebnisse der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft. Die außerordentliche Ergebniskontrolle der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft erfolgt durch den Revisionsausschuss (den Prüfer), nach seiner eigenen Initiative sowie nach dem Beschluss der Vollversammlung der Genossenschaft oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder.	geregelt in Art. 18 GenG
4. Der Revisionsausschuss (der Prüfer) kann zur Durchführung einer Ergebniskontrolle (einer außerordentlichen Kontrolle) der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft nach geltendem Recht und im satzungsgemäßen Verfahren Buchprüfer, Finanzanalysten, Buchhalter und andere Personen einbeziehen. Ihre Dienstleistungen werden aus Finanzmitteln der landwirtschaftlichen Genossenschaft bezahlt.	geregelt in Art. 18 GenG

5. Während der Kontrolle (der außerordentlichen Kontrolle) der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft haben die Mitglieder des Revisionsausschusses (der Prüfer) sowie die im Teil 4 dieses Artikels erwähnten Personen ein Zugangsrecht zur ganzen Dokumentation der landwirtschaftlichen Genossenschaft. Die Vorstandsmitglieder (der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft), der Geschäftsführer (soweit vorhanden) sind verpflichtet, auf Verlangen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen zu liefern.	geregelt in Art. 18 GenG
6. Das Fazit des Revisionsausschusses (des Prüfers) und andere Kontrollergebnisse (der außerordentlichen Kontrolle) werden dem Genossenschaftsvorstand (ihrem Vorsitzenden) sowie jedem Genossenschaftsmitglied übergeben.	geregelt in Art. 18 GenG
<b>Artikel 19</b>	Grundsatzproblem siehe gesonderte Erläuterung Nr. 2
<b>Aufsichtsrat der Genossenschaft</b>	geregelt in Art. 17 GenG
1. In der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann ein Aufsichtsrat gegründet werden, welcher die Einhaltung der Satzung der Genossenschaft und die Tätigkeit des Exekutivorgans der Genossenschaft kontrolliert.	
<b>Abschnitt V</b>	
<b>VERMÖGEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTEN</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG
<b>Artikel 20</b>	
<b>Quellen der Vermögensbildung der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	
1. Zu den Quellen der Vermögensbildung der landwirtschaftlichen Genossenschaft gehören:	geregelt in Art. 19 GenG
• Beitrittsgebühren und Einlagen (auch zusätzliche);	geregelt in Art. 19 GenG
• Mitgliedsbeiträge und Zielbeiträge der Mitglieder;	geregelt in Art. 19 GenG
• Finanzmittel aus der Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft;	geregelt in Art. 19 GenG
• Finanzmittel aus der Tätigkeit der durch die Genossenschaft gegründeten Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen, der Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Mitglied die Genossenschaft ist;	geregelt in Art. 19 GenG
• Subventionen aus dem Staatshaushalt und örtlichen Haushalten zur Förderung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Subventionen aus zweckgebundenen staatlichen Fonds;	geregelt in Art. 19 GenG

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spenden (als Geld oder als Vermögen), Fördermittel, Hilfelieferungen, kostenlose technische Hilfe von juristischen und natürlichen Personen, auch von ausländischen;</li> </ul>	geregelt in Art. 19 GenG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• andere Quellen, die durch die Gesetzgebung nicht verboten sind.</li> </ul>	geregelt in Art. 19 GenG
2. Die landwirtschaftliche Genossenschaft ist der Eigentümer von Geld- und Vermögensbeiträgen ihrer Genossenschaftsmitglieder, von Einnahmen aus der satzungsgemäßen Wirtschaftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten sowie von anderem Vermögen, welches gesetzeskonform beschaffen wurde.	geregelt in Art. 19 GenG
<u>3. Das Eigentums- und Nutzungsrecht für Grundstücke erhält gemäß dem Bodengesetzbuch der Ukraine die landwirtschaftliche Genossenschaft. Sie behält diese Rechte auch im Fall des Beitritts zu einer Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften.</u>	
4. Besitz und Nutzung des Eigentums der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder die Eigentumsverfügung erfolgt entsprechend ihren satzungsgemäßen Befugnissen durch Verwaltungsorgane der Genossenschaft. Gemäß der in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft vorgesehenen Fälle, erfolgt der Besitz und die Nutzung des Eigentums der Genossenschaft sowie die Eigentumsverfügung nach einem Beschluss der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft.	überflüssig
<b>Artikel 21</b>	Diese Regelungen gelten für alle Genossenschaften, gehören damit in das GenG. Abzuklären ist, ob es für landwirtschaftliche Genossenschaften Fonds geben soll, die nicht vom GenG vorgeschrieben sind (Entwicklungsfonds und Stammkapital)
<b>Fonds der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	geregelt in Art. 20 GenG
1. Zur Sicherung der Satzungstätigkeit bildet die landwirtschaftliche Genossenschaft gemäß einem in der Satzung vorgesehenen Verfahren:	geregelt in Art. 20 GenG, Begriff Stammkapital findet sich nicht im GenG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Stammkapital, einen Entwicklungsfonds und einen Reservefonds (im Fall der Gewinnerzielungsabsicht);</li> </ul>	geregelt in Art. 20 GenG, Begriff Entwicklungsfond findet sich nicht im GenG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Entwicklungsfonds und einen Reservefonds (im Fall ohne Gewinnerzielungsabsicht );</li> </ul>	geregelt in Art. 20 GenG, Begriff Entwicklungsfond findet sich nicht im GenG
2. Als Stammkapital gilt das Vermögen der landwirtschaftlichen Genossenschaft, das aus Einlagen (auch zusätzlichen) der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder gebildet wird.	fehlt im GenG

<p>3. Der Entwicklungsfonds wird zur Entwicklung der entsprechenden landwirtschaftlichen Genossenschaft und des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gebildet, unter anderem zur Entwicklung von Produktion, Verarbeitung, Lagerung der Agrarprodukte, Ausbildung und Fortbildung der Genossenschaftsmitglieder, zur Erziehungs- und Aufklärungsarbeit in Gemeinden und zur Ergreifung von anderen Maßnahmen, welche die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaft und des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens fördern.</p>	<p>fehlt im GenG</p>
<p>4. Der Entwicklungsfonds wird aus Beitrittsgebühren, ggf. aus Mitgliedsbeiträgen und Teilen des Genossenschaftsgewinns sowie aus anderen Quellen gebildet, die gesetzlich nicht verboten sind.</p>	<p>fehlt im GenG</p>
<p>5. Die Höhe der jährlichen Gewinnzuführungen in den Entwicklungsfonds der landwirtschaftlichen Genossenschaft wird in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft festgelegt, kann jedoch nicht geringer als der Anteil des Nettogewinns der landwirtschaftlichen Genossenschaft sein, welcher dem Anteil des Restwerts von materiellen und nicht-materiellen Vermögenswerten des Entwicklungsfonds im Gesamtrestwert von materiellen und nicht-materiellen Vermögenswerten der landwirtschaftlichen Genossenschaft entspricht. Sie soll mindestens 5 % des Nettogewinns der Genossenschaft betragen.</p>	<p>fehlt im GenG</p>
<p>6. Die Subventionen aus dem Staatshaushalt und aus örtlichen Haushalten zur Förderung von landwirtschaftlichen Genossenschaften, aus staatlichen zweckgebundenen Fonds-, Geld- und Vermögensspenden, Fördermittel, Hilfelieferungen, kostenlose technische Hilfe von juristischen und natürlichen Personen, auch von ausländischen, werden ausschließlich dem Entwicklungsfonds der landwirtschaftlichen Genossenschaft zugeführt.</p>	<p>fehlt im GenG</p>
<p>7. Die Mittel des Entwicklungsfonds und das mit ihnen beschaffte Vermögen können nicht unter den Genossenschaftsmitgliedern verteilt werden.</p>	<p>fehlt im GenG</p>
<p>8. Der Reservefonds wird zur Deckung von Notfällen und Schäden und/oder der Verluste der landwirtschaftlichen Genossenschaft gebildet.</p>	<p>geregelt in Art. 20 GenG</p>
<p>9. Der Reservefonds besteht aus den Gewinnabführungen der landwirtschaftlichen Genossenschaft sowie aus anderen gesetzlich nicht verbotenen Einkünften. Die Höhe der jährlichen Abführungen in den Reservefonds ist in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft beschrieben.</p>	<p>geregelt in Art. 20 GenG</p>

<p>10. Die landwirtschaftliche Genossenschaft kann zur Gewährleistung seiner Satzungstätigkeit die Bildung eines Sonderfonds aus Zielbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder und anderen gesetzlich nicht verbotenen Einkünften beschließen, der auf Beschluss der Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft zur Umsetzung von im Beschluss festgelegten Zwecke verwendet wird.</p>	<p>geregelt in Art. 20 GenG</p>
<p><b>Artikel 22</b></p>	<p>Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG</p>
<p><b>Geschäftsanteile der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b></p>	<p>geregelt in Art. 21 GenG</p>
<p>1. Der Anteil jedes Genossenschaftsmitgliedes besteht aus seiner Stammeinlage und ggf. aus zusätzlichen Einlagen.</p>	<p>grundsätzlich geregelt in Art. 21 GenG</p>
<p>2. Für jedes einzelne Genossenschaftsmitglied erfolgt die Erfassung von Geschäftsanteilen in Geldform. Im Fall der Zahlung einer Stammeinlage oder einer zusätzlichen Einlage als Vermögen oder als Vermögensrecht, wird die Geldbewertung satzungsgemäß vom Vorstand (dem Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Genossenschaft) durchgeführt. Die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann über die Durchführung einer Vermögensbewertung entscheiden, die als Stammeinlage oder zusätzliche Einlage beigetragen wird, nach dem Verfahren, welches in der Gesetzgebung über die Vermögensbewertung, Eigentumsrechte und fachliche Bewertungstätigkeit festgelegt ist, auf Kosten der landwirtschaftlichen Genossenschaft.</p>	
<p>3. Wenn ein Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft (die Person, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat) mit der Bewertung des von ihm als Stammeinlage oder zusätzliche Einlage beigetragenen Vermögen durch den Vorstand (den Vorsitzenden) der landwirtschaftlichen Genossenschaft nicht einverstanden ist, so erfolgt die Bewertung dieses Vermögen im Verfahren, das in der Gesetzgebung über die Bewertung von Vermögen, Vermögensrechten und fachlichen Bewertungstätigkeit festgelegt ist, auf Kosten dieses Mitglieds (dieser Person).</p>	
<p>4. Wenn als Stammeinlage oder zusätzliche Einlage in die landwirtschaftliche Genossenschaft ein Nutzungsrecht für ein Vermögen beigetragen wird, so wird diese Einlagenhöhe als Nutzungsgebühr für die gesamte Geltungsdauer des Nutzungsrechts für dieses Vermögen berechnet.</p>	
<p>5. Die Übergabe eines Nutzungsrechts für ein Grundstück als Stammeinlage oder zusätzliche Einlage, erfolgt entsprechend dem Bodengesetzbuch der Ukraine.</p>	

<p>6. Der Wert des Geschäftsanteils des Genossenschaftsmitgliedes hängt von seiner tatsächlichen Einlage im Stammkapital ab. Die Anteile sind personengebunden, für jedes Mitglied wird sein Gesamtanteil im Genossenschaftsvermögen als die Summe aller Mitgliedsanteile bestimmt.</p>	
<p>7. Im Fall des Austritts oder des Ausschlusses aus der landwirtschaftlichen Genossenschaft hat die natürliche oder die juristische Person das Recht auf die Rückzahlung ihres Gesamtanteils als Produkte, in Geldform oder (auf Wunsch) in Wertpapieren, gemäß ihrem Wert zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.</p>	<p>Diese Regelung enthält Sprengstoff. Genossenschaften werden immer wieder auch Verluste erwirtschaften. Wenn solch ein Zustand eintritt werden Mitglieder die Genossenschaft verlassen und ihren Anteil mitnehmen. Das kann zu einem Problem führen, bei dem die Genossenschaft den letzten Mitgliedern die Anteile nicht mehr auszahlen kann. Insolvenz wäre die Folge.</p>
<p>8. Im Fall des Austritts oder des Ausschlusses des Genossenschaftsmitgliedes oder der Auflösung der Genossenschaft erhält die natürliche oder juristische Person, die ihre Stammeinlage oder zusätzliche Einlage als Grundstück beigetragen hat, ihren Geschäftsanteil ausschließlich als dasselbe Grundstück vor Ort, das als Stammeinlage oder zusätzliche Einlage beigetragen wurde. Bei der Auflösung der Genossenschaft kann der Geschäftsanteil als Grundstück nicht zur Mitarbeiterentlohnung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt, den Banken oder anderen Gläubigern verwendet werden.</p>	<p>Grundsatzproblem siehe gesonderte Erläuterung Nr. 3</p>
<p>9. Die Rückzahlungsfrist und andere Bedingungen der Rückzahlung des Gesamtanteils eines Mitgliedes im Genossenschaftsvermögen werden in der Satzung festgelegt; dabei kann die Rückzahlungsfrist dieses Anteils höchstens ein Jahr, ab dem 1. Januar des Jahres, betragen, welches auf den Tag des Austritts oder des Ausschlusses des Mitglieds aus der Genossenschaft folgt. Bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Anteils behält das Mitglied die in diesem Gesetz und in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft vorgeesehenen Rechte.</p>	<p>Grundsatzproblem siehe gesonderte Erläuterung Nr. 3</p>
<p>10. Das Eigentumsrecht der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft – natürlicher Personen auf ihren Gesamtanteil wird nach geltendem Recht vererbt.</p>	
<p><b>Artikel 23</b></p>	<p>Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG</p>
<p><b>Haftung der landwirtschaftlichen Genossenschaft und ihrer Mitglieder</b></p>	<p>geregelt in Art. 27 GenG</p>
<p>1. Die landwirtschaftliche Genossenschaft haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Das Verfahren zur Deckung der durch die Genossenschaft zugefügten Schäden wird in der Satzung festgelegt.</p>	<p>geregelt in Art. 27 GenG</p>
<p>2. Die landwirtschaftliche Genossenschaft haftet nicht für Verpflichtungen ihrer Mitglieder.</p>	<p>geregelt in Art. 27 GenG</p>

3. Wenn nichts Anderes in der Satzung oder in der Gesetzgebung vorgesehen ist, haften die Genossenschaftsmitglieder mit ihren Anteilen.	geregelt in Art. 27 GenG
<b>Artikel 24</b>	
<b>Einnahmen, Gewinn und ihre Verteilung der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	geregelt in Art. 25 GenG, Regelungen im GenG sind unzureichend
1. Die Einnahmen der landwirtschaftlichen Genossenschaft bestehen aus Einkünften in Geldform, Sachbezügen oder immateriellen Werten aus der Wirtschaftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten der Genossenschaft sowie aus anderen Quellen, die gesetzlich nicht verboten sind.	handelsrechtliche Frage, die hier nicht wiederholt werden muss
2. Der Gewinn der landwirtschaftlichen Genossenschaft wird als Differenz zwischen den Gesamteinnahmen einerseits, den operativen und anderen Ausgaben, gemäß der ukrainischen Gesetzgebung und den genossenschaftlichen Zahlungen, andererseits berechnet.	handelsrechtliche Frage, die hier nicht wiederholt werden muss
3. Der Gewinn der landwirtschaftlichen Genossenschaft wird durch die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft nach jährlichen Ergebnissen im satzungsgemäßen Verfahren, als Abführungen in den Genossenschaftsfonds oder als anteilsbasierte Vergütungen der Genossenschaftsmitglieder, auch der assoziierten, verteilt. Die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft ist berechtigt, die Gewinnverteilung für einen Teil der Genossenschaftsmitglieder auszuschließen.	geregelt in Art. 15 GenG, letzter Satz ist bedenklich, da keine Gründe angeführt werden, warum dieses Verfahren angewandt werden soll, Verfahren verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
<b>Artikel 25</b>	Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG
<b>Genossenschaftliche Zahlungen an die Genossenschaftsmitglieder</b>	geregelt in Art. 26 GenG
1. Als genossenschaftliche Zahlungen der landwirtschaftlichen Genossenschaft (mit Ausnahme der Genossenschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht) gilt der Teil des Gewinns der landwirtschaftlichen Genossenschaft, welcher unter den Genossenschaftsmitgliedern proportional am Umsatzanteil der jeweiligen Mitglieder verteilt wird.	dieses Verfahren läuft unter dem Begriff "Rückvergütung", geregelt in Art. 26 GenG
2. Wenn die landwirtschaftliche Genossenschaft keine Gewinnerzielung anstrebt, gelten als genossenschaftliche Zahlungen die Rückzahlungen an die Genossenschaftsmitglieder des Teils der von ihnen vorläufig bezahlten überschüssigen Werts der von der Genossenschaft ausgerichteten Dienstleistungen über ihren tatsächlichen Wert, der nach Finanzergebnissen des Jahres unter ihren Mitgliedern verteilt wird.	

<p>3. Wenn in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft die Arbeitsbeteiligung ihrer Mitglieder an ihrer Tätigkeit vorgesehen ist, so erhalten die Genossenschaftsmitglieder auch genossenschaftliche Zahlungen für ihre Arbeitsbeteiligung. Die genossenschaftlichen Zahlungshöhen werden satzungsgemäß proportional zur Arbeitsbeteiligung des jeweiligen Genossenschaftsmitglieds bestimmt.</p>	<p>Diese Regelung dürfte rechtswidrig sein. Arbeitsleistungen müssen aus sozialrechtlichen Regelungen heraus als Lohn abgerechnet werden. Es besteht die Gefahr, dass es sich hier um einen strafbaren Tatbestand zur Hinterziehung von Sozialabgaben handelt!!!!</p>
<p>4. Die Arbeitsbeteiligung des Genossenschaftsmitgliedes aufgrund eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags mit der Genossenschaft, wird bei der Berechnung der Höhe der genossenschaftlichen Zahlung an das Genossenschaftsmitglied nicht berücksichtigt.</p>	
<p>5. Genossenschaftliche Zahlungen gehören nicht zur Arbeitsvergütung.</p>	<p>solange sie nicht Absatz 3 betreffen</p>
<p><b>Artikel 26</b></p>	<p>Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht nur für landwirtschaftliche Genossenschaften, deshalb gehören sie in das GenG</p>
<p><b>Anteilsbasierte Vergütungen</b></p>	<p>geregelt in Art. 26 GenG</p>
<p>1. Die anteilsbasierten Vergütungen sind die Gewinnverteilung oder die Verteilung eines Teils des Gewinns der landwirtschaftlichen Genossenschaft, mit Gewinnerzielungsabsicht, unter ihren Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern, proportional zur Anteilshöhe jedes Genossenschaftsmitgliedes oder assoziierten Mitglieds der landwirtschaftlichen Genossenschaft.</p>	
<p>2. Die anteilsbasierten Vergütungen können in Geldform, in Warenform, als Wertpapiere, als Anteilssteigerung und in anderen Formen erfolgen, die in der Satzung der entsprechenden landwirtschaftlichen Genossenschaft vorgesehen sind. Über die Durchführung von anteilsbasierten Vergütungen entscheidet die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft. Der Gesamtbetrag der anteilsbasierten Vergütungen kann 80 % des Gewinns (vor der Verteilung) nicht übersteigen.</p>	
<p><b>Abschnitt VI</b></p>	
<p><b>VEREINIGUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTEN. VERBÄNDE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTEN (DER VEREINIGUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTEN)</b></p>	<p>geregelt in Abschnitt III des Genossenschaftsgesetzes -Abschnitt gehört nicht in das Gesetz für landwirtschaftliche Genossenschaften, sondern in das GenG</p>
<p><b>Artikel 27</b></p>	
<p><b>Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften</b></p>	<p>Was ist der Unterschied zwischen Vereinigungen und Verbänden? Müssen parallele Strukturen geschaffen werden, die letztlich von den Genossenschaften hohen finanziellen Aufwand erfordern?</p>

1. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften können Vereinigungen gründen. Die Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften können Gründer und Mitglieder anderer Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften sein.	
2. Unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten werden die Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften gegründet, üben ihre Tätigkeit aus und beenden ihre Tätigkeit auf Grundlage und im Verfahren, welche in diesem Gesetz für landwirtschaftliche Genossenschaften vorgesehen sind:	
1) die Gründer und die Mitglieder der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften;	
2) die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften wird durch Beschluss von mindestens 2 Personen gegründet;	
3) die Bezeichnung der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften soll Informationen über ihre Rechtsform ("Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften") sowie die Bezeichnung widerspiegeln, die einen Eigennamen enthält und Informationen über die Tätigkeitsart enthalten kann;	
4) für Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften gelten nicht die Bestimmungen des Art. 16 Teil 10 dieses Gesetzes.	
<b>Artikel 28</b>	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 4
<b>Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften (der Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften)</b>	Was ist der Unterschied zwischen Vereinigungen und Verbänden? Müssen parallele Strukturen geschaffen werden, die letztlich von den Genossenschaften hohen finanziellen Aufwand erfordern?
1. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihre Vereinigungen) können sich freiwillig in Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Bündnisse, Allianzen und andere Formen der Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften) zur Koordinierung der Tätigkeit, ihrer Mitglieder und zur Schaffung weiterer förderlicher Bedingungen, für die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die zu solchen Verbänden gehören, vereinigen.	
2. Ein Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihrer Vereinigungen) kann durch mindestens zwei landwirtschaftliche Genossenschaften (ihre Vereinigungen) gegründet werden. Ein Gründungsmitglied und ein Mitglied des Verbands kann auch ein anderer Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften sein.	

3. Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihrer Vereinigungen) handelt aufgrund seiner Satzung. Dabei behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit und die Rechte einer juristischen Person.	
4. Die Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaft (ihrer Vereinigungen) haben den Status einer juristischen Person und sind eine gemeinnützige Einrichtung.	
5. Zu den wichtigsten Funktionen der Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften (der Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften) gehören:	
1) Koordinierung und Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen der Agrarproduzenten, Verbreitung der Ideen und Prinzipien des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens;	
2) der Schutz von Rechten, Vermögensinteressen und wirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihrer Vereinigungen) und ihrer Mitglieder, juristische, methodische und andere notwendige praktische Hilfe, darunter die Verfassung von Dokumenten über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihrer Vereinigungen);	
3) die Vertretung von Interessen der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihren Vereinigungen) in staatlichen Behörden und bei der lokalen Selbstverwaltung, die Entwicklung von wirtschaftlichen Außenbeziehungen, internationalen Beziehungen, Investitionsförderung;	
4) Unterstützung in Fragen der materiell-technischen Versorgung der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihren Vereinigungen);	
5) Teilnahme an der Bildung der Marktinfrastruktur, an der Entwicklung von Informations- und Bildungsdienstleistungen für die Mitglieder;	
6) Unterstützung bei der Einführung neuer Technologien, Organisation des Austausches von Erfahrungen sowie bei wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen;	
7) Umsetzung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens;	
8) andere Funktionen, welche in der Satzung vorgesehen sind und die in keinem Widerspruch zu geltenden Gesetzen der Ukraine stehen.	
6. Die Finanzierung der Tätigkeit von Verbänden der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihrer Vereinigungen) erfolgt aus Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Zielbeiträgen und anderen Beiträgen der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihrer Vereinigungen), welche einen solchen Verband gebildet haben, sowie aus anderen gesetzlich nicht verbotenen Quellen.	

<b>Abschnitt VII</b>	
<b>INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT</b>	Geregelt in Abschnitt VI des GenG, Abschnitt gehört nicht in das Gesetz für landwirtschaftliche Genossenschaften
<b>GENOSSENSCHAFTLICHE BILDUNG</b>	
<b>Artikel 29</b>	
<b>Internationale Zusammenarbeit im Bereich des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens</b>	
1. Landwirtschaftliche Genossenschaften, ihre Vereinigungen und Verbände haben das Recht internationalen Organisationen der Genossenschaften, zur Entwicklung der Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Genossenschaften, verschiedener Länder beizutreten.	
2. Landwirtschaftliche Genossenschaften, ihre Vereinigungen und Verbände knüpfen selbständig internationale Beziehungen mit ausländischen Organisationen, nehmen an der International Co-operative Alliance teil und unterhalten andere Beziehungen mit internationalen Organisationen. Sie unterstützen die Entwicklung der Zusammenarbeit und der Solidarität der Teilnehmer der genossenschaftlichen Bewegung verschiedener Länder und die Verbreitung ihrer Prinzipien und Werte.	
<b>Artikel 30</b>	
<b>Genossenschaftliche Bildung</b>	
1. Eine der wichtigsten Aufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaft ist die genossenschaftliche Bildung, was die Umsetzung von Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung der Genossenschaftsmitglieder, ihren Verwaltungsorganen und Mitarbeitern, die Informationsbereitstellung für die Öffentlichkeit über das Wesen und die Vorteile des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens vorsieht.	
2. Für die Umsetzung der genossenschaftlichen Bildung sind die Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft zuständig.	
3. Die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft bewertet jährlich die Entwicklung der genossenschaftlichen Bildung und ihre Auswirkungen auf die genossenschaftliche Entwicklung.	
4. Landwirtschaftliche Genossenschaften, ihre Vereinigungen und Verbände führen Erziehungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit Gemeinden sowie in Zentren der formellen und der informellen Bildung durch, in welchen sie ihre Tätigkeit ausüben,	
5. Die Finanzierung der Maßnahmen zur Genossenschaftsbildung, durch die landwirtschaftliche Genossenschaft, erfolgt aus Mitteln des Entwicklungsfonds dieser Genossenschaft.	

6. Die Teilnahme der Genossenschaft an der Umsetzung der genossenschaftlichen Bildung kann auch über Vereinigungen und Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften erfolgen, deren Mitglieder sie sind.	
<b>Abschnitt VIII</b>	
<b>STAATLICHE FÖRDERUNG UND STAATLICHE REGELUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTSWESENS</b>	Abschnitt gehört nicht in das Gesetz für Landwirtschaftliche Genossenschaften, allenfalls als ein Satz in die Präambel
<b>Artikel 31</b>	
<b>Staatliche Förderung von landwirtschaftlichen Genossenschaften</b>	
1. Die wichtigste Aufgabe der staatlichen Politik zur Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist die Schaffung von förderfähigen Bedingungen für die Gründung und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihrer Vereinigungen), durch die Erarbeitung einer förderfähigen Steuer-, Finanz-, Kredit- und Investitionspolitik.	
2. Zentrale und lokale Exekutivorgane, Organe der lokalen Selbstverwaltung fördern die Entwicklung und die Stärkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Mitgliedern, der Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie die Effizienzerhöhung ihrer Tätigkeit. Sie unterbinden jegliche wirtschaftliche Beschränkungen der Aktivität und der Initiative dieser Genossenschaften (Verbände), ihrer freien und gleichberechtigten Teilnahme an Waren-, Arbeits- und Dienstleistungsmärkten.	
3. Der Staat fördert die Ausbildung von hochqualifizierten Fachkräften, hinsichtlich der Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die Entwicklung eines Netzwerks der genossenschaftlichen Bildung, die Forschung zu Fragen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.	
4. Auf Kosten des Staatshaushalts und der örtlichen Haushalte im gesetzlich festgelegten Verfahren, erfolgt die staatliche Förderung der landwirtschaftlichen Genossenschaften nach staatlichen und regionalen Programmen.	
<b>Artikel 32</b>	
<b>Agentur zur Förderung der Entwicklung vom landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen</b>	Grundsatzproblem, siehe gesonderte Erläuterung Nr. 4
1. Das zentrale Exekutivorgan zur Gestaltung staatlicher Agrarpolitik kann zur effizienten Umsetzung der staatlichen Politik, zur Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, eine Agentur zur Förderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gründen.	

<p>2. Die Mitgründer der Agentur zur Förderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens können auch Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften, landwirtschaftliche Beratungsdienste, spezialisierte Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen, bürgerliche Verbände, welche die Entwicklung der Landwirtschaft und/oder der ländlichen Gebiete, zum Ziel haben.</p>	
<p>3. Die Agentur zur Förderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist eine gemeinnützige Einrichtung, welche auf einer partnerschaftlichen Grundlage zwischen dem Staat, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, gemäß diesem Gesetz und anderen Gesetzen der Ukraine, gegründet wird.</p>	
<p>Die Agentur zur Förderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens kann keine öffentlich finanzierte Einrichtung sein.</p>	
<p>4. Die Struktur, die Regeln der Tätigkeit und die Befugnisse der Verwaltungsorgane der Agentur zur Förderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens werden durch die Gesetzgebung der Ukraine und durch eine Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine geregelt.</p>	
<p>5. Die Agentur zur Förderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• leistet Informations-, Beratungs- und methodologische Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen zur Verwendung und Verbreitung der Erfahrungen der Gründung und Tätigkeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihren Vereinigungen), unter anderem durch die Verbreitung entsprechender Informationen auf Webseiten;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• erarbeitet gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschläge zur Erarbeitung einer förderfähigen Steuer-, Finanz-, Kredit- und Investitionspolitik, hinsichtlich der Tätigkeit landwirtschaftlicher Genossenschaften (ihren Vereinigungen), der staatlichen Förderung von landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihren Vereinigungen);</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• fördert die Ausbildung, die Weiterbildung und Fortbildung der Fachkräfte landwirtschaftlicher Genossenschaften, die Forschung zu Fragen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• nimmt an der Vorbereitung der Gesetzentwürfe und der Entwürfe anderer Rechtsakte über landwirtschaftliches Genossenschaftswesen teil;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• fördert im Bereich des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit;</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• übt andere in der Gesetzgebung der Ukraine vorgesehene Befugnisse aus.</li> </ul>	
<b>Artikel 33</b>	
<b>Staatliche Kontrolle in der Tätigkeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften (Vereinigungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften)</b>	
Die staatliche Kontrolle in der Tätigkeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften (ihren Vereinigungen) wird von entsprechenden staatlichen Behörden, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeitsbereiche, ausgeübt.	
<b>Abschnitt VII</b>	Der Abschnitt betrifft alle Genossenschaften, er gehört in das GenG.
<b>AUFLÖSUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFT</b>	
<b>Artikel 34</b>	
<b>Auflösung der landwirtschaftlichen Genossenschaft</b>	geregelt in Art. 29 GenG
1. Die Auflösung der landwirtschaftlichen Genossenschaft erfolgt durch:	es fehlt die in Art. 29 GenG vorgesehene Auflösung auf Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft
1) Umwandlung (Fusion, Vereinigung, Teilung, Änderung der Rechtsform) nach Beschluss der Vollversammlung der Genossenschaft, entsprechend der Satzung bzw. Gesetzgebung;	
2) Auflösung nach Beschluss der Vollversammlung der Genossenschaft aufgrund eines Gerichtsurteils, entsprechend der Gesetzgebung bzw. Satzung oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen.	
<u>2. Die Auflösung der landwirtschaftlichen Genossenschaft als juristische Person erfolgt nach dem im Gesetz der Ukraine "Über die staatliche Registrierung der juristischen Personen, Einzelunternehmen und gemeinnützigen Einrichtungen" festgelegten Verfahren.</u>	
3. Im Fall der Umwandlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft übergehen die Rechte und Pflichten an ihre Rechtsnachfolger.	

<p>4. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft mit dem Gewinnerzielungsabsicht, werden ihr Vermögen und die Finanzmittel, welche nach Befriedigung der Gläubiger der landwirtschaftlichen Genossenschaft, der anteilsbasierten Vergütungen der Genossenschaftsmitglieder, der genossenschaftlichen Zahlungen, der Arbeitsvergütung, der Zahlungen an die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Mitglied die Genossenschaft ist, übrig bleiben (mit Ausnahme von Vermögen und Finanzmitteln des Entwicklungsfonds), satzungsgemäß unter den Genossenschaftsmitgliedern verteilt. Das Vermögen und die Finanzmittel des Entwicklungsfonds der landwirtschaftlichen Genossenschaft, mit dem Gewinnerzielungsabsicht, unterliegen nicht der Verteilung an Mitglieder und werden einer anderen landwirtschaftlichen Genossenschaft, einer Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften (zur Einzahlung in den Entwicklungsfonds einer solchen Genossenschaft oder Vereinigung) überschrieben. Wenn diesbezüglich kein Beschluss vorliegt, werden diese Mittel nach geltendem Recht in den Staatshaushalt oder in den örtlichen Haushalt überwiesen.</p>	<p>Diese Regelung wird die Entwicklung von Genossenschaften hemmen. Ein Genossenschaftsmitglied stellt Teile seines Vermögens zur Verfügung, damit die Genossenschaft arbeiten kann (Kapital, Arbeit, Boden). Das Mitglied weiß, dass es, solange die Genossenschaft lebt keinen Anspruch auf Rücklagen und Reserven der Genossenschaft hat. Wenn eine Genossenschaft jedoch stirbt, muss analog zum Erbrecht auch die Erbmasse der Genossenschaft an diejenigen verteilt werden, die sie erwirtschaftet haben. Vor diesem Hintergrund ist bei Genossenschaften, die Gewinne erzielen wollen nicht verständlich, dass Vermögenswerte nicht an diejenigen gehen, die sie erarbeitet haben.</p>
<p>5. Im Fall der Auflösung der landwirtschaftlichen Genossenschaft, ohne Gewinnerzielungsabsicht, werden ihr Vermögen und ihre Finanzmittel, nach Befriedigung der Gläubiger der landwirtschaftlichen Genossenschaft, der anteilsbasierten Vergütungen der Genossenschaftsmitglieder, der genossenschaftlichen Zahlungen, der Arbeitsvergütung, der Zahlungen an die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Mitglied die Genossenschaft ist, nach Beschluss der Vollversammlung der Genossenschaft einer anderen landwirtschaftlichen Genossenschaft (einer Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften) übergeben, welche keine Gewinnerzielung anstrebt (zur Einzahlung in den Entwicklungsfonds einer solchen Genossenschaft oder Vereinigung). Wenn diesbezüglich kein Beschluss vorliegt, werden diese Mittel nach geltendem Recht in den Staatshaushalt oder in den örtlichen Haushalt überwiesen.</p>	
<p><u>6. Wenn der Wert des Vermögens der landwirtschaftlichen Genossenschaft, die nach Beschluss aufgelöst werden soll, zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, hat der Insolvenzverwalter (der Ausschuss) bei einem Handelsgericht einen Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens, nach dem Gesetz der Ukraine "Über die Sanierung des Schuldners oder seine Erklärung als Bankrott" zu stellen.</u></p>	
<p><b>Abschnitt IX</b></p>	
<p><b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b></p>	<p>kein Kommentar zu diesem Abschnitt</p>

1. Dieses Gesetz tritt nach dem Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.	
2. Das Gesetz der Ukraine "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen" (Widomosti Werchownoji Rady, 1997, Nr. 39, Art. 261; 2013, Nr. 50, Art. 698) tritt außer Kraft.	
3. I. Folgende Gesetze der Ukraine sind zu ändern:	
1) das Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine (Widomosti Werchownoji Rady Ukrainy, 2003, Nr. 18-22, Art. 144) durch Artikel 115 folgenden Inhalts zu ergänzen:	
"Artikel 115. Landwirtschaftliche Genossenschaft, Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften	
1. Zur Führung der gemeinsamen Wirtschaftstätigkeit oder anderen Tätigkeit zur Befriedigung von wirtschaftlichen, sozialen und anderen Bedürfnissen, können natürliche und/oder juristische Personen, die Agrarproduzenten sind, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftliche Genossenschaften die Vereinigungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften gründen.	
<u>2. Die Verhältnisse, die mit der Gründung und Tätigkeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Vereinigungen zusammenhängen, werden durch dieses Gesetzbuch sowie durch das Gesetz über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und durch andere Gesetze geregelt";</u> 2) im Bürgerlichen Gesetzbuch der Ukraine (Widomosti Werchownoji Rady Ukrainy, 2003, Nr. 40-44, Art. 356)	
Art. 84 durch folgende Wörter zu ergänzen: „oder landwirtschaftliche Genossenschaften, Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, mit Gewinnerzielungsabsicht“;	
im Artikel 86 Wörter und Zeichen „Genossenschaften, mit Ausnahme der Produktionsgenossenschaften, Bürgerverbände usw.“ durch die Wörter und Zeichen „landwirtschaftliche Genossenschaften und ihre Vereinigungen, ohne Gewinnerzielungsabsicht, andere Genossenschaften, mit Ausnahme von Produktionsgenossenschaften, Bürgerverbände usw.“ zu ergänzen;	
3) im Gesetz der Ukraine "Über das Genossenschaftswesen" (Widomosti Werchownoji Rady Ukrainy, 2004, Nr. 5, Art. 35; 2013, Nr. 50, Art. 698:	
Art. 5 Teil 2 in folgender Fassung darzulegen:	
«Rechtliche, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Arbeitsweise des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, das Gründungsverfahren und der Tätigkeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Vereinigungen werden im Gesetz der Ukraine "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen"» festgelegt;	

Art. 26 Teil 1 Satz 2 ist zu streichen.	
4. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften sollen als landwirtschaftliche Genossenschaften und die Vereinigungen der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften, als Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, umregistriert werden.	
5. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften und Vereinigungen der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften, welche am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als registriert gelten, behalten alle Rechte und Pflichten, welche sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes innehatten, bis zum Zeitpunkt ihrer Umregistrierung, aber höchstens drei Jahre.	
6. Das Ministerkabinett der Ukraine soll innerhalb von drei Monaten, ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• normative Rechtsakte verabschieden, die zur Umsetzung dieses Gesetzes notwendig sind;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• seine normativen Rechtsakte an dieses Gesetz anpassen;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gesetzesanpassung durch Ministerien und andere zentrale Exekutivorgane</li> </ul>	
normativer Rechtsakte gewährleisten.	